



Ausschuss für Demographiean- gelegenheiten, Umwelt und So- ziales

An die
Mitglieder
des Ausschusses für Demographieangelegenheiten, Umwelt und Soziales
der Stadt Erkelenz

06.11.2017

E i n l a d u n g

Hiermit lade ich Sie zur **5. Sitzung des Ausschusses für Demographieangelegenheiten, Umwelt und Soziales** ein.

Sitzungstermin: Mittwoch, 22.11.2017, 18:00 Uhr

Ort, Raum: Sitzungssaal des Rathauses, Johannismarkt 17, 41812 Erkelenz

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Mitteilungen der Vorsitzenden und des Bürgermeisters
- 2 Sachstandsbericht zur Umsetzung des Klimaschutzkonzepts
Vorlage: RKS/003/2017
- 3 Vierte Änderung der Abfallsatzung
Vorlage: A 30/203/2017
- 4 Bericht über die Flüchtlingssituation in der Stadt Erkelenz
Vorlage: 0/51/201/2017
- 5 Bericht der Integrationskoordinatorin über die ersten Monate ihrer Arbeit
Vorlage: 0/51/202/2017

- 6** Neufassung der Satzung über die Benutzung der Übergangsheime der Stadt Erkelenz für die vorläufige Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen und Spätaussiedlern vom 18.12.2014
Vorlage: 0/51/203/2017

Nichtöffentlicher Teil

- 1** Mitteilungen der Vorsitzenden und des Bürgermeisters

Mit freundlichen Grüßen

Astrid Wolters
Ausschussvorsitzende



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: RKS/003/2017
Federführend: Referat für Klimaschutz	Status: öffentlich
	AZ:
	Datum: 07.11.2017
	Verfasser: Oliver Franz
Sachstandsbericht zur Umsetzung des Klimaschutzkonzepts	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
22.11.2017	Ausschuss für Demographieangelegenheiten, Umwelt und Soziales

Tatbestand:

Mit Ratsbeschluss vom 16.12.2015 wurde die Umsetzung des Klimaschutzkonzepts beschlossen und einer für drei Jahre befristeten und mit Bundesmitteln geförderten Einstellung eines/einer Klimaschutzmanagers/-managerin zugestimmt.

Zum 01.10.2016 wurde Herr Oliver Franz als Klimaschutzmanager eingestellt. Die Stelle wird zu 65 % mit Bundesmitteln gefördert. Aufgabe des Klimaschutzmanagers ist die Koordinierung und Überwachung der Umsetzung des Klimaschutzkonzepts inklusive der Kommunikation und der Vernetzung der Akteure.

Mit dem Sachstandsbericht gibt der Klimaschutzmanager eine erste Zwischenbilanz der Umsetzung des Klimaschutzkonzepts.

Beschlussentwurf:

„Der Ausschuss nimmt den Bericht des Klimaschutzmanagers zur Umsetzung des Klimaschutzkonzepts zur Kenntnis.“

Finanzielle Auswirkungen:



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 30/203/2017
Federführend: Rechts- und Ordnungsamt	Status: öffentlich
	AZ:
	Datum: 27.09.2017
	Verfasser: Amt 30 Thomas Steinbusch
Vierte Änderung der Abfallsatzung	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
22.11.2017	Ausschuss für Demographieangelegenheiten, Umwelt und Soziales
14.12.2017	Hauptausschuss
20.12.2017	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Das Abfallrecht ist durch mehrere Änderungen sowie den Neuerlass verschiedener Gesetze in den vergangenen Jahren in einigen Bereichen neu geregelt worden.

Durch Gesetz vom 27.03.2017 (BGBl. I 2017, S. 567) sind das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) sowie das Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) geändert worden. Zudem trat am 01.08.2017 die neue Gewerbeabfallverordnung in Kraft (BGBl. I 2017 S. 869 ff.). Schließlich wurde das Batteriegesetz (BattG) in Umsetzung der EU-Richtlinien 2013/56/EU und 2006/66/EG zunächst durch das 1. Gesetz zur Änderung des BattG und des KrWG vom 20.11.2015 (BGBl. I 2015, S. 2071) und sodann durch Art. 6 Abs. 10 des Gesetzes vom 13.04.2017 geändert (BGBl. I 2017, S. 872).

Vor dem Hintergrund der geänderten Rechtslage ist auch eine Anpassung der Satzung der Stadt Erkelenz erforderlich.

Die Verwaltung hat einen Vorschlag zur Änderung nach der aktuellen Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen erarbeitet.

Der Entwurf einer vierten Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Erkelenz vom 14.12.2005 ist der Beschlussvorlage als Anlage 1 beigefügt.

Die im Vergleich zur Satzung in der Fassung der dritten Änderung vom 20.12.2012 vorzunehmenden Änderungen, versehen mit Erläuterungen, sind in einer tabellarischen Übersicht aufgeführt, welche als Anlage 2 beigefügt ist.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an Hauptausschuss und Rat):

„Dem Entwurf der vierten Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Erkelenz vom 14.12.2005, der dem Original der Niederschrift als Anlage beizufügen ist, wird zugestimmt.“

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Anlage 1: Entwurf der vierten Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Erkelenz vom 14.12.2005

Anlage 2: Tabellarische Übersicht der vorgeschlagenen Änderungen der Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Erkelenz vom 14.12.2005

**Anlage 1 zum Tagesordnungspunkt A
des Ausschusses für Demographieangelegenheiten, Umwelt und Soziales
am 22.11.2017
“Vierte Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Erkelenz”**

Entwurf

Vierte Änderungssatzung

zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Erkelenz vom 14.12.2005

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW., S. 966), der §§ 5, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21.06.1988 (GV. NRW., S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07.04.2017 (GV. NRW., S. 442), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I, S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I, S. 2808) hat der Rat der Stadt Erkelenz in seiner Sitzung am 20.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Präambel der Satzung

Der Wortlaut der Präambel wird wie folgt neu gefasst:

Aufgrund der

- §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW. 2016, S. 966), in der jeweils geltenden Fassung;
- des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212ff.), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 27.03.2017 (GV NRW 2017, S. 567), in der jeweils geltenden Fassung;
- des § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 18. April 2017 (BGBl. I 2017, S. 896 ff.), in der jeweils geltenden Fassung;
- des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I 2015, S. 1739 ff.), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 27.03.2017 (BGBl. I 2017, S. 567) und Art. 6 des Gesetzes vom 13.04.2017 (BGBl. I 2017, S. 872), in der jeweils geltenden Fassung;

- des Batteriegesetzes (BattG) vom 20.10.2015 (BGBl. I 2015, S. 2071, zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 13.04.2017 (BGBl. I 2017, S. 872), in der jeweils geltenden Fassung;
- der §§ 5, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21. Juni 1988, zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.04.2017 (GV NRW 2017, S. 442 ff.), in der jeweils geltenden Fassung;
- des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1997 (OWiG-BGBl. I 1997, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 55 des Gesetzes vom 18.07.2016 (BGBl. I 2016, S. 1666), in der jeweils geltenden Fassung;

hat der Rat der Stadt Erkelenz in seiner Sitzung vom 20.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 2

Änderung des § 2 Abs. 2 der Satzung

Der Wortlaut des § 2 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

(2) Im Einzelnen erbringt die Stadt Erkelenz gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:

1. Einsammeln und Befördern von Abfall zur Beseitigung (sogenannter Restmüll).
2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen, wobei unter Bioabfällen alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren nativ- und derivativ-organischen Abfallanteile, d.h. alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren organischen Abfallanteile wie z.B. Speisereste, Zimmer- und Gartenpflanzen, Sträucher, Strauch- und Baumschnitt, Rasenschnitt und sonstige Gartenabfälle, zu verstehen sind.
3. Einsammeln und Befördern von Altpapier, Kartonagen und Pappe soweit es sich nicht um Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe / Papier / Karton handelt.
4. Einsammlung und Beförderung von Alttextilien.
5. Einsammeln und Befördern von sperrigen Abfällen / Sperrmüll.
6. Einsammeln und Befördern von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) und § 17 dieser Satzung.
7. Einsammeln und Befördern von Altbatterien gemäß § 13 Batteriegesetz (BattG).
8. Einsammeln und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen mit Schadstoffmobilen. In dem als Anlage 2 beigefügten Positivkatalog für Schadstoffe sind diejenigen Abfallarten ersichtlich, die von der Stadt Erkelenz eingesammelt werden. Der Positivkatalog ist Bestandteil dieser Satzung.

9. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.

10. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben.

11. Einsammeln und Befördern von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Gemeindegebiet.

12. Vorhaltung einer Annahmestelle für Grünabfälle, die auf den an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstücken anfallen.

Artikel 3

Änderung des § 3 Abs. 1 Nr. 1 der Satzung

Der Wortlaut des § 3 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt Erkelenz sind gemäß § 20 Abs. 2 KrWG mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen:

1. Folgende Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt Erkelenz nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Abs.2 Satz 1 KrWG):

Gebrauchte Einwegverpackungen aus Glas, Papier / Pappe / Karton, Kunststoffen oder Verbundstoffen, Metall oder sonstigen Materialien soweit diese über ein System nach § 6 Abs. 3 Satz 1 Verpackungsverordnung eingesammelt werden.

Altöl gemäß Altölverordnung (AltöIV).

Artikel 4

Einfügen des § 4 Abs. 1 S. 2

§ 4 Abs. 1 S. 2 wird mit folgendem Wortlaut eingefügt:

Dieses gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können.

Artikel 5

Änderung des § 6 Abs. 2 der Satzung

Der Wortlaut des § 6 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

(2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/-besitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. gewerblich/ industriell genutzt werden, haben gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs.1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 Gewerbeabfall-Verordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Abs. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restmülltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 11 Abs. 3 dieser Satzung. Abfälle gelten als angefallen, wenn erstmalig die Begriffsmerkmale in § 3 Abs. 1 KrWG erfüllt sind. Das sog. Huckepackverfahren ist unzulässig, d. h. angefallener Restmüll darf als gemischter Siedlungsabfall (Abfallschlüssel-Nummer 20 03 01) nicht mit anderen Abfällen, die einer anderen Abfallschlüssel-Nummer der Anlage zur Abfallverzeichnisverordnung zuzuordnen sind, entsorgt werden. Im Übrigen gilt Abfall zur Beseitigung als angefallen, wenn konkrete Verwertungsmaßnahmen durch den gewerblichen Abfallbesitzer/-erzeuger unter Beachtung der Vorgaben zur Trennung von Abfällen in den §§ 3 und 4 GewAbfV nicht schlüssig und nachvollziehbar aufgezeigt werden können. Dieses ist z. B. bei benutzten Staubsaugerbeuteln, benutzten Papiertaschen- bzw. Papierküchentüchern, Küchenschwämmen, Kehricht, benutzten Damenbinden und Tampons, Zigarettenskippen sowie zerbrochenem Porzellan anzunehmen. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der freiwilligen Benutzung einer Biotonne, damit die Fehlwurfquote bezogen auf Glas und Bioabfälle von nicht mehr als 5 % in einem Abfallgemisch eingehalten werden kann, welches gemäß den §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 1 GewAbfV einer Vorbehandlungsanlage zuzuführen ist.

Artikel 6

Änderung des § 8 Abs. 2 der Satzung

Der Wortlaut des § 8 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

(2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. industriell/gewerblich genutzt oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er/sie die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interesse eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die Stadt Erkelenz stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG i. V. m. § 7 Gewerbeabfallverordnung besteht.

Artikel 7

Änderung des § 12 der Satzung

Der Wortlaut des § 12 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Die zu entleerenden Abfallbehälter für Restmüll, Papier und Biomüll, die sperrigen Abfälle sowie Abfälle im Rahmen der Grünabfuhr sind frühestens ab 18:00 Uhr

am Vortag des Abholtages und bis spätestens 6:00 Uhr am Abholtage von den Anschlusspflichtigen beziehungsweise anderen Abfallbesitzern grundsätzlich am Gehwegrand, in jedem Falle aber so bereitzustellen, dass der Verkehr auf der Fahrbahn nicht gefährdet und auch der übrige Gemeingebrauch an öffentlichen Straßen nicht übermäßig beeinträchtigt wird. Eine Ablage von Abfallsäcken jeder Art (Restmüll, Papier, Gelb) in Grünanlagen und –streifen am Fahrbahnrand ist nicht zugelassen. Kann das Sammelfahrzeug z.B. wegen des Straßenzuschnitts oder aufgrund von Straßenbauarbeiten nicht an ein angeschlossenes Grundstück heranfahren, sind die Abfallbehälter diesem bis zur nächsten durchgängig befahrbaren öffentlichen Straße entgegenzubringen oder am Eingang der Straße verkehrssicher aufzustellen. Der Abholplatz kann von der Stadt Erkelenz bestimmt werden. Bei der Festlegung des Entleerungsstandortes ist zu beachten, dass die wegemäßige Entfernung, die die anschlusspflichtige Person mit den Abfallgefäßen von der Grundstücksgrenze bis zum Entleerungsort zurücklegen muss, zumutbar ist. Nach der Entleerung sind die Abfallgefäße baldmöglichst und bis spätestens 22:00 Uhr am Abholtage von der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen. Den Anweisungen der von der Stadt Erkelenz Beauftragten ist Folge zu leisten.

(2) Verunreinigungen, die bei der Leerung der bereitgestellten Abfallbehältnisse für Restmüll, Papier und Biomüll, bei der Bereitstellung von sperrigen Abfällen sowie Ast- und Strauchschnitt entstehen, sind von den Abschlussnehmern umgehend auf eigene Kosten zu beseitigen.

Artikel 8

Einfügen des § 11 Abs. 10

§ 11 Abs. 10 wird mit folgendem Wortlaut eingefügt:

(10) Wird bei drei aufeinander folgenden Entleerungsterminen festgestellt, dass Bioabfallgefäße oder Papiergefäße mit Restmüll oder anderen Abfällen falsch befüllt worden sind, so werden wegen der damit verbundenen Verhinderung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung dieser Abfälle die Bioabfall- und/oder Altpapiergefäße abgezogen und durch Restmüllgefäße mit dem entsprechenden Fassungsvermögen der abgezogenen Bioabfall- und Altpapiergefäße ersetzt.

Artikel 9

Änderungen des § 17

Der Wortlaut der Überschrift des § 17 wird wie folgt neu gefasst:

§ 17

Entsorgung von Sperrmüll, Elektro- und Elektronik-Altgeräten und Altbatterien

§ 17 Abs. 7 wird mit folgendem Wortlaut eingefügt:

(7) Elektro- und Elektronik-Altgeräte i. S. d. § 3 Nr. 1 ElektroG sind vom Besitzer der Altgeräte gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 ElektroG getrennt vom unsortierten Siedlungsabfall, insbesondere Sperrmüll, gesondert zur Abholung vor dem Grundstück bereitzustellen oder zu einer von der Stadt Erkelenz benannten Sammelstelle zu bringen. Besitzer von Altgeräten haben Altbatterien und Altakkumulatoren, die nicht von Altgeräten umschlossen sind, gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 ElektroG vor der Abgabe an der Erfassungsstelle von diesen zu trennen und der gesonderten Altbatterien-Entsorgung der Stadt Erkelenz zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 10 Abs. 1 Satz 3 ElektroG nicht, soweit nach § 14 Abs. 5 Satz 2 und Satz 3 ElektroG Altgeräte separiert werden, um sie für die Wiederverwendung vorzubereiten.

§ 17 Abs. 8 wird mit folgendem Wortlaut eingefügt:

(8) Altbatterien i. S. d. § 2 Abs. 9 Batteriegesetz (BattG) sind vom Endnutzer (§ 2 Abs. 13 BattG) als Besitzer von Altbatterien gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 BattG vom unsortierten Siedlungsabfall einer getrennten Erfassung zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 BattG nicht für Altbatterien, die in andere Produkte fest eingebaut worden sind. Die Stadt Erkelenz informiert darüber, in welcher Art und Weise sie die getrennte Rücknahme von Altbatterien gemäß § 13 Abs. 1 BattG durchführt.

Artikel 10

Änderung des § 19 Abs. 6 der Satzung

Der Wortlaut des § 19 Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst:

(6) Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 Grundgesetz) wird insoweit durch § 19 Abs. 1 Satz 3 KrWG eingeschränkt.

Artikel 11

Änderung des § 26 der Satzung

Der Wortlaut des § 26 wird wie folgt neu gefasst:

Die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Erkelenz vom 14.12.2005 in der Fassung der vierten Änderung tritt zum 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung in der Fassung der dritten Änderung vom 20.10.2012 (in Kraft getreten am 01.01.2013) außer Kraft.

Artikel 12

In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Anlage 2

Tabellarische Übersicht der vorgeschlagenen Änderungen der Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Erkelenz vom 14.12.2005

Aktuelle Fassung	Vorschlag der Neufassung (Ergänzungen und inhaltliche Änderungen werden fett dargestellt)	Erläuterungen zum Änderungsvorschlag:
<p>Präambel</p> <p>Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NRW., S. 666), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212ff.), § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 19.06.2002 (BGBl. I 2002, S. 1938ff.), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988, sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602) – alle Gesetze in der derzeit jeweils gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Erkelenz in seiner Sitzung vom 19.12.2012 folgende Satzung beschlossen:</p>	<p>Präambel</p> <p>Aufgrund der</p> <ul style="list-style-type: none"> – §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW. 2016, S. 966), in der jeweils geltenden Fassung; – des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212ff.), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 27.03.2017 (GV NRW 2017, S. 567), in der jeweils geltenden Fassung; – des § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 18. April 2017 (BGBl. I 2017, S. 896 ff.), in der jeweils geltenden Fassung; – des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I 2015, S. 1739 ff.), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes 	<p>Die aktuellen Änderungen der Gesetze, auf deren Grundlage die Satzung erlassen wird, werden eingefügt. Zudem werden das Elektro- und Elektronikgerätegesetz sowie das Batteriegelgesetz als Rechtsgrundlagen ergänzt, da diese die gesetzliche Grundlage einiger neuer oder neu gefasster Satzungsvorschriften bilden. Zwecks Übersichtlichkeit sollte die Präambel nunmehr nicht als Block sondern als Liste gefasst werden.</p>

vom 27.03.2017 (BGBl. I 2017, S. 567) und Art. 6 des Gesetzes vom 13.04.2017 (BGBl. I 2017, S. 872), in der jeweils geltenden Fassung;

- des Batteriegesetzes (BattG) vom 20.10.2015 (BGBl. I 2017, S. 2071, zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 13.04.2017 (BGBl. I 2017, S. 872), in der jeweils geltenden Fassung;
- der §§ 5, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988, **zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.04.2017 (GV NRW 2017, S. 442 ff.), in der jeweils geltenden Fassung;**
- des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1997 (OWiG- BGBl. I 1997, S. 602), **zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 55 des Gesetzes vom 18.07.2016 (BGBl. I 2016, S. 1666), in der jeweils geltenden Fassung;**

hat der Rat der Stadt Erkelenz in seiner Sitzung vom 20.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

<p>§ 2 Abs. 2</p> <p>(2) Im Einzelnen erbringt die Stadt Erkelenz gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Einsammeln und Befördern von Abfall zur Beseitigung (sogenannter Restmüll). 2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen, wobei unter Bioabfällen alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren nativ- und derivativ-organischen Abfallanteile, d.h. alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren organischen Abfallanteile wie z.B. Speisereste, Zimmer- und Gartenpflanzen, Sträucher, Strauch- und Baumschnitt, Rasenschnitt und sonstige Gartenabfälle, zu verstehen sind. 3. Einsammeln und Befördern von Altpapier, Kartonagen und Pappe soweit es sich nicht um Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe / Papier / Karton handelt. 4. Einsammlung und Beförderung von sperrigen Abfällen / Sperrmüll. 5. Einsammeln und Befördern von Elektro- und Elektronikgroßgeräten nach dem ElektroG und § 17 dieser Satzung. 6. Einsammeln und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen mit Schadstoffmobilen. 	<p>§ 2 Abs. 2</p> <p>(2) Im Einzelnen erbringt die Stadt Erkelenz gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Einsammeln und Befördern von Abfall zur Beseitigung (sogenannter Restmüll). 2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen, wobei unter Bioabfällen alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren nativ- und derivativ-organischen Abfallanteile, d.h. alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren organischen Abfallanteile wie z.B. Speisereste, Zimmer- und Gartenpflanzen, Sträucher, Strauch- und Baumschnitt, Rasenschnitt und sonstige Gartenabfälle, zu verstehen sind. 3. Einsammeln und Befördern von Altpapier, Kartonagen und Pappe soweit es sich nicht um Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe / Papier / Karton handelt. 4. Einsammlung und Beförderung von Alttextilien. 5. Einsammeln und Befördern von sperrigen Abfällen / Sperrmüll. 6. Einsammeln und Befördern von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) und § 17 dieser Satzung. 	<p>zu Nr. 4:</p> <p>Alttextilien sind bei Einwurf in Alttextilien-Container Abfall im Sinne des § 3 Abs. 1 KrWG. Dies gilt auch bei Abgabe an einer Alttextilien-Sammelstelle. Deshalb unterfallen Alttextilien als Abfall grundsätzlich der Abfallentsorgungspflicht der Gemeinde als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger (§§ 17 Abs. 1, 20 KrWG i. V. m. § 5 Abs. 1, 2, 6 LAbfG NRW).</p> <p>zu Nr. 7:</p> <p>Gemäß § 13 Abs. 1 Batteriegelgesetz (BattG) sind die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger verpflichtet, Geräte-Batterien, die gemäß § 10 Abs. 1 S. 2 ElektroG durch den Endnutzer vom Altgerät zu trennen sind, unentgeltlich zurückzunehmen und dem Gemeinsamen Rücknahmesystem zur Abholung bereitzustellen (§ 13 Abs. 1 S. 1, 2 BattG). Dies gilt auch, soweit sich der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger freiwillig an der Sammlung von anderen Geräte-Alt-Batterien beteiligt (§ 13 Abs. 1 S. 3 BattG).</p>
---	---	---

<p>In dem als Anlage 2 beigefügten Positivkatalog für Schadstoffe sind diejenigen Abfallarten ersichtlich, die von der Stadt Erkelenz eingesammelt werden. Der Positivkatalog ist Bestandteil dieser Satzung.</p> <p>7. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.</p> <p>8. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben</p> <p>9. Einsammeln und Befördern von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Gemeindegebiet.</p> <p>10. Vorhaltung einer Annahmestelle für Grünabfälle, die auf den an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstücken anfallen.</p>	<p>7. Einsammeln und Befördern von Altbatterien gemäß § 13 Batteriegesetz (BattG).</p> <p>8. Einsammeln und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen mit Schadstoffmobilen. In dem als Anlage 2 beigefügten Positivkatalog für Schadstoffe sind diejenigen Abfallarten ersichtlich, die von der Stadt Erkelenz eingesammelt werden. Der Positivkatalog ist Bestandteil dieser Satzung.</p> <p>9. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.</p> <p>10. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben.</p> <p>11. Einsammeln und Befördern von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Gemeindegebiet.</p> <p>12. Vorhaltung einer Annahmestelle für Grünabfälle, die auf den an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstücken anfallen.</p>	
<p>§ 3 Abs. 1 Nr. 1</p> <p>(1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt Erkelenz sind gemäß § 20 Abs. 2 KrWG mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen:</p>	<p>§ 3 Abs. 1 Nr. 1</p> <p>(1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt Erkelenz sind gemäß § 20 Abs. 2 KrWG mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen:</p>	<p>Aufgrund der Verpflichtung aus § 13 BattG zur Entsorgung von Altbatterien, ist ein Ausschluss der Entsorgungsleistung in § 3 Abs. 1 Nr. 1 der Abfallsatzung nicht mehr möglich.</p>

<p>1. Folgende Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt Erkelenz nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 KrWG):</p> <p>Gebrauchte Einwegverpackungen aus Glas, Papier / Pappe / Karton, Kunststoffen oder Verbundstoffen, Metall oder sonstigen Materialien soweit diese über ein System nach § 6 Abs. 3 Satz 1 Verpackungsverordnung eingesammelt werden.</p> <p>Altbatterien gemäß Batteriegesetz (BattG).</p> <p>Altöl gemäß Altölverordnung (AltöIV).</p>	<p>1. Folgende Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt Erkelenz nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Abs.2 Satz 1 KrWG):</p> <p>Gebrauchte Einwegverpackungen aus Glas, Papier / Pappe / Karton, Kunststoffen oder Verbundstoffen, Metall oder sonstigen Materialien soweit diese über ein System nach § 6 Abs. 3 Satz 1 Verpackungsverordnung eingesammelt werden.</p> <p>(...)</p> <p>Altöl gemäß Altölverordnung (AltöIV).</p>	
<p>§ 4 Abs. 1 S. 2</p> <p>nicht vorhanden</p>	<p>§ 4 Abs. 1 S. 2</p> <p>Dieses gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können.</p>	<p>§ 4 Abs. 1 der Satzung gibt den Wortlaut des § 5 Abs. 3 LAbfG NRW wieder. Der neu eingefügte § 4 Abs. 1 enthält den Wortlaut des § 5 Abs. 3 S. 2 LAbfG NRW, welcher bisher nicht in der Satzung vorhanden ist. Er erweitert die Pflicht des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers zur getrennten Entsorgung von Abfällen aus Haushaltungen, die wegen ihres Schadstoffgehalts einer getrennten Entsorgung bedürfen um die genannten vergleichbaren Abfälle. Die Regelung in der Satzung dient daher der Klarstellung und Festlegung der bestehenden gesetzlichen Pflicht.</p>

<p>§ 6 Abs. 2</p> <p>(2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger / Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich/ industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs.1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 Satz 4 der Gewerbeabfall-Verordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV eine Pflichtrestmülltonne zu benutzen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflichtrestmülltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 11 Abs. 3 dieser Satzung. Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nr. 1 GewAbfV, Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Abfall-Verzeichnis-Verordnung aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen.</p>	<p>§ 6 Abs. 2</p> <p>(2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/-besitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. gewerblich/ industriell genutzt werden, haben gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs.1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 Gewerbeabfall-Verordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Abs. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restmülltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 11 Abs. 3 dieser Satzung. Abfälle gelten als angefallen, wenn erstmalig die Begriffsmerkmale in § 3 Abs. 1 KrWG erfüllt sind. Das sog. Huckepackverfahren ist unzulässig, d. h. angefallener Restmüll darf als gemischter Siedlungsabfall (Abfall-schlüssel-Nummer 20 03 01) nicht mit anderen Abfällen, die einer anderen Abfall-schlüssel-Nummer der Anlage zur Abfall-verzeichnisverordnung zuzuordnen sind, entsorgt werden. Im Übrigen gilt Abfall zur Beseitigung als angefallen, wenn konkrete Verwertungsmaßnahmen durch den gewerblichen Abfallbesitzer/-erzeuger unter Beachtung der Vorgaben zur Trennung von Abfällen in den §§ 3 und 4 GewAbfV nicht schlüssig und nachvollziehbar aufgezeigt werden können. Dieses ist z. B. bei benutzten Staubsaugerbeuteln, benutzten Papier-</p>	<p>Die Zuteilung der Pflicht-Restmülltonne für gewerblich und industriell genutzte Grundstücke ist nach der neuen Gewerbeabfallverordnung weiterhin erforderlich. Diese Pflicht entfällt allerdings, wenn der gewerbliche Abfallbesitzer/-erzeuger nachweisen kann, dass bei ihm keine Abfälle anfallen.</p> <p>Insofern ist die Einfügung eines Passus' notwendig, welcher den Anfall von Abfällen abschließend definiert. Hierbei ist ein Hinweis auf die Unzulässigkeit des sog. Huckepackverfahrens erforderlich. Zudem gilt Abfall bereits als angefallen, wenn der gewerbliche Abfallbesitzer/-erzeuger konkrete Verwertungsmaßnahmen für die in der Aufzählung (Staubsaugerbeutel, etc.) beispielhaft enthaltenen Sachen nicht aufzeigen kann. Der Anfall der dort genannten Abfälle wird somit regelmäßig vermutet und erschwert den Nachweis des Nichtanfalls von Abfällen.</p> <p>Die Regelung der freiwilligen Benutzung einer Biotonne zur Reduzierung der Fehlwurfquote ist für den Fall erforderlich, dass ein gewerblicher Abfallbesitzer/-erzeuger von der Pflicht der getrennten Sammlung und Beförderung bestimmter Abfälle aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen gemäß § 3 Abs. 2 GewAbfV befreit ist. In diesen Fällen greift nämlich die Verpflichtung gemäß § 4 Abs.1 GewAbfV, die Abfälle unverzüglich einer Vorbehandlungsanlage zuzuführen. Da in den zugeführten Abfallgemischen ein Anteil von Glas und Bioabfällen von 5 % nicht überschritten werden darf (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 GewAbfV) ist zur entsprechenden Reduzierung des Anteils</p>
---	--	--

	<p>taschen- bzw. Papierküchentüchern, Küchenschwämmen, Kehricht, benutzten Damenbinden und Tampons, Zigarettenkippen sowie zerbrochenem Porzellan anzunehmen. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der freiwilligen Benutzung einer Biotonne, damit die Fehlwurfquote bezogen auf Glas und Bioabfälle von nicht mehr als 5 % in einem Abfallgemisch eingehalten werden kann, welches gemäß den §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 1 GewAbfV einer Vorbehandlungsanlage zuzuführen ist.</p>	<p>eine Trennungsmöglichkeit einzurichten. Diese stellt die freiwillige Benutzung der Biotonne dar.</p>
<p>§ 8 Abs. 2</p> <p>(2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. industriell / gewerblich genutzt oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger / Abfallbesitzer nachweist, dass er / sie die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interesse eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die Stadt Erkelenz stellt auf der Grundlage der Darlegungen der / des Anschluss- und / oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs.1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG besteht.</p>	<p>§ 8 Abs. 2</p> <p>(2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. industriell/gewerblich genutzt oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er/sie die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interesse eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die Stadt Erkelenz stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG i. V. m. § 7 Gewerbeabfallverordnung besteht.</p>	<p>Die Vorschrift des § 7 der neuen Gewerbeabfallverordnung wird eingefügt, da diese an die Vorschrift des § 17 Abs. 1 S. 2 2. HS KrWG anknüpft.</p>

<p>§ 11 Abs. 10</p> <p>(10) nicht vorhanden</p>	<p>§ 11 Abs. 10</p> <p>(10) Wird bei drei aufeinander folgenden Entleerungsterminen festgestellt, dass Bioabfallgefäße oder Papiergefäße mit Restmüll oder anderen Abfällen falsch befüllt worden sind, so werden wegen der damit verbundenen Verhinderung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung dieser Abfälle die Bioabfall- und/oder Altpapiergefäße abgezogen und durch Restmüllgefäße mit dem entsprechenden Fassungsvermögen der abgezogenen Bioabfall- und Altpapiergefäße ersetzt.</p>	<p>Die Wegnahme von Bioabfallgefäßen und Altpapiergefäßen und Zuteilung eines größeren Restmüllgefäßes ist zulässig, wenn ständig Abfallbehälter falsch befüllt werden und satzungsmäßig ein solches Verfahren vorgesehen ist (vgl. VG Gelsenkirchen, Urt. v. 09.09.2014; Az.: 9 K 2374/13). Folglich sollte eine Regelung in die Satzung eingefügt werden, welche zu diesem Vorgehen im Einzelfall ermächtigt. Das Verfahren sichert die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung von Bioabfällen und Altpapier.</p>
<p>§ 12</p> <p>(1) Die zu entleerenden Abfallbehälter für Restmüll, Papier und Biomüll, die sperrigen Abfälle sowie Abfälle im Rahmen der Grünabfuhr sind am Abholtag bis 06.00 Uhr von den Anschlusspflichtigen beziehungsweise anderen Abfallbesitzern grundsätzlich am Gehwegrand, in jedem Falle aber so bereitzustellen, dass der Verkehr auf der Fahrbahn nicht gefährdet und auch der übrige Gemeindegebrauch an öffentlichen Straßen nicht übermäßig beeinträchtigt wird. Eine Ablage von Abfallsäcken jeder Art (Restmüll, Papier, Gelb) in Grünanlagen und –streifen am Fahrbahnrand ist nicht zugelassen. Kann das Sammelfahrzeug z.B. wegen des Straßenschnitts oder aufgrund von Straßenbauarbeiten nicht an ein angeschlossenes Grundstück heranfahren, sind die Abfallbehälter</p>	<p>§ 12</p> <p>(1) Die zu entleerenden Abfallbehälter für Restmüll, Papier und Biomüll, die sperrigen Abfälle sowie Abfälle im Rahmen der Grünabfuhr sind frühestens ab 18:00 Uhr am Vortag des Abholtages und bis spätestens 6:00 Uhr am Abholtag von den Anschlusspflichtigen beziehungsweise anderen Abfallbesitzern grundsätzlich am Gehwegrand, in jedem Falle aber so bereitzustellen, dass der Verkehr auf der Fahrbahn nicht gefährdet und auch der übrige Gemeindegebrauch an öffentlichen Straßen nicht übermäßig beeinträchtigt wird. Eine Ablage von Abfallsäcken jeder Art (Restmüll, Papier, Gelb) in Grünanlagen und –streifen am Fahrbahnrand ist nicht zugelassen. Kann das Sammelfahrzeug z.B. wegen des Straßenschnitts oder aufgrund von Straßenbauarbeiten nicht an ein angeschlossenes Grundstück her-</p>	<p>zu Abs. 1:</p> <p>Die Regelungen der Bereitstellung der Abfallbehälter sind bisher unklar. Insbesondere fehlen genaue Zeiten zu denen die Bereitstellung und die Entfernung der Tonnen zu erfolgen hat.</p> <p>zu Abs. 2:</p> <p>Es handelt sich hierbei nicht um eine inhaltliche Änderung, sondern lediglich um eine Überarbeitung des Wortlauts zum besseren Verständnis der Vorschrift.</p>

<p>diesem bis zur nächsten durchgängig befahrbaren öffentlichen Straße entgegenzubringen oder am Eingang der Straße verkehrssicher aufzustellen. Der Abholplatz kann von der Stadt Erkelenz bestimmt werden. Bei der Festlegung des Entleerungsstandortes ist zu beachten, dass die wegemäßige Entfernung, die die anschlusspflichtige Person mit den Abfallgefäßen von der Grundstücksgrenze bis zum Entleerungsort zurücklegen muss, zumutbar ist. Nach der Entleerung sind die Abfallgefäße baldmöglichst von der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen. Den Anweisungen der von der Stadt Erkelenz Beauftragten ist Folge zu leisten.</p> <p>(2) Verunreinigungen, die bei der Leerung der bereitgestellten Abfallbehältnisse bei der Bereitstellung von sperrigen Abfällen sowie Ast- und Strauchschnitt entstehen, sind von den Abschlussnehmern umgehend auf eigene Kosten zu beseitigen.</p>	<p>anfahren, sind die Abfallbehälter diesem bis zur nächsten durchgängig befahrbaren öffentlichen Straße entgegenzubringen oder am Eingang der Straße verkehrssicher aufzustellen. Der Abholplatz kann von der Stadt Erkelenz bestimmt werden. Bei der Festlegung des Entleerungsstandortes ist zu beachten, dass die wegemäßige Entfernung, die die anschlusspflichtige Person mit den Abfallgefäßen von der Grundstücksgrenze bis zum Entleerungsort zurücklegen muss, zumutbar ist. Nach der Entleerung sind die Abfallgefäße baldmöglichst und bis spätestens 22:00 Uhr am Abholtage von der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen. Den Anweisungen der von der Stadt Erkelenz Beauftragten ist Folge zu leisten.</p> <p>(2) Verunreinigungen, die bei der Leerung der bereitgestellten Abfallbehältnisse für Restmüll, Papier und Biomüll, bei der Bereitstellung von sperrigen Abfällen sowie Ast- und Strauchschnitt entstehen, sind von den Abschlussnehmern umgehend auf eigene Kosten zu beseitigen.</p>	
<p>§ 17 Abs. 7, 8</p> <p>§ 17 Sperrige Gegenstände / Sperrgut</p> <p>(7) nicht vorhanden</p> <p>(8) nicht vorhanden</p>	<p>§ 17 Abs. 7, 8</p> <p>§ 17 Entsorgung von Sperrmüll, Elektro- und Elektronik-Altgeräten und Altbatterien</p> <p>(7) Elektro- und Elektronik-Altgeräte i. S. d. § 3 Nr. 1 ElektroG sind vom Besitzer der Altgeräte gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 Elekt-</p>	<p>Die Verpflichtung der Stadt ergibt sich aus § 13, 14 ElektroG. Der Abfallbesitzer/-erzeuger ist nach § 10 Abs. 1 ElektroG verpflichtet, Elektro- und Elektronikgeräte einer getrennten Erfassung zuzuführen. Folglich muss in der Satzung geregelt werden, wie die Bereitstellung dieser Geräte erfolgen muss.</p> <p>Zusätzlich besteht die Verpflichtung zur geson-</p>

	<p>roG getrennt vom unsortierten Siedlungsabfall, insbesondere Sperrmüll, gesondert zur Abholung vor dem Grundstück bereitzustellen. Besitzer von Altgeräten haben Altbatterien und Altakkumulatoren, die nicht von Altgeräten umschlossen sind, gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 ElektroG vor der Abgabe an der Erfassungsstelle von diesen zu trennen und der gesonderten Altbatterien-Entsorgung der Stadt Erkelenz zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 10 Abs. 1 Satz 3 ElektroG nicht, soweit nach § 14 Abs. 5 Satz 2 und Satz 3 ElektroG Altgeräte separiert werden, um sie für die Wiederverwendung vorzubereiten.</p> <p>(8) Altbatterien i. S. d. § 2 Abs. 9 Batteriegesetz (BattG) sind vom Endnutzer (§ 2 Abs. 13 BattG) als Besitzer von Altbatterien gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 BattG vom unsortierten Siedlungsabfall einer getrennten Erfassung zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 BattG nicht für Altbatterien, die in andere Produkte fest eingebaut worden sind. Die Stadt Erkelenz informiert darüber, in welcher Art und Weise sie die getrennte Rücknahme von Altbatterien gemäß § 13 Abs. 1 BattG durchführt.</p>	<p>dernten Entsorgung von Altbatterien gemäß § 13 BattG, sofern sich diese von den Elektro- und Elektronikgeräten trennen lassen. Die Modalitäten der gesonderten Entsorgung von Batterien müssen daher ebenfalls neu geregelt werden.</p>
<p>§ 19 Abs. 6</p> <p>(6) Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 14 Abs. 1 Grundgesetz) wird insoweit durch § 19 Abs. 1 Satz 3 KrWG eingeschränkt.</p>	<p>§ 19 Abs. 6</p> <p>(6) Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 Grundgesetz) wird insoweit durch § 19 Abs. 1 Satz 3 KrWG eingeschränkt.</p>	<p>Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung ist in Art. 13 GG normiert.</p>

<p>§ 26</p> <p>Die Satzung in der Fassung der dritten Änderung tritt zum 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Erkelenz vom 14.12.2005 in der Fassung der zweiten Änderung vom 15.12.2010 (in Kraft getreten am 01.01.2011) außer Kraft.</p>	<p>§ 26</p> <p>Die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Erkelenz vom 14.12.2005 in der Fassung der vierten Änderung tritt zum 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung in der Fassung der dritten Änderung vom 20.10.2012 (in Kraft getreten am 01.01.2013) außer Kraft.</p>	<p>Das Inkrafttreten bzw. Außerkrafttreten der jeweiligen Fassungen wird mit der Neufassung angepasst.</p>
---	---	--



Beschlussvorlage Federführend: Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales	Vorlage-Nr: 0/51/201/2017 Status: öffentlich AZ: Datum: 10.11.2017 Verfasser: Amt 50/51 Friedel Dreßen
Bericht über die Flüchtlingssituation in der Stadt Erkelenz	
Beratungsfolge: Datum Gremium 22.11.2017 Ausschuss für Demographieangelegenheiten, Umwelt und Soziales	

Tatbestand:

1. Zuweisung und Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen:

In 2015 hatte die Stadt Erkelenz 380 und in 2016 391 Asylbewerber aufgenommen. In 2017 sind bisher 16 Asylbewerber der Stadt Erkelenz zugewiesen worden, sowie 10 Personen, die im Wege des Familiennachzuges nach Erkelenz kamen. Hinzu kamen auch noch 5 Spätaussiedler. In den Jahren 2015 und 2016 stand neben der Aufnahme, Unterbringung und Versorgung durch Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) vor allem die Schaffung neuer Unterbringungsplätze im Vordergrund. Darüber wurde ausführlich in der Sitzung des Ausschusses für Demographieangelegenheiten, Umweltschutz und Soziales am 26.10.2016 berichtet.

Zu Beginn des Jahres 2017 stellte sich die Unterbringungssituation wie folgt dar:

Zusammenfassung / Summen: (Stand 15.01.2017)	Personen
Städtische Übergangsheime	190
Stadteigene Wohnungen / Häuser	52
Städtisch gemietete Häuser / Wohnungen	94
Hotel- / Pensionsunterbringung	0
Container 01: Katzemer Str. 2a	54
Container 02: Richard Lucas Str. 1a	56
Container 03: Bruesseler Allee 5	0
Sonstige Unterbringung	15
Städtische Unterkünfte (eigene u. angemietete)	461
Von Familien selbst angemietete Wohnungen:	203
Unterbringung insgesamt:	664

Dem gegenüber stehen die derzeitigen Unterbringungszahlen:

Zusammenfassung / Summen: (Stand 09.11.2017)	Personen
Städtische Übergangsheime	91
Stadteigene Wohnungen / Häuser	34
Städtisch gemiet. Häuser / Wohnungen	85
Hotel- / Pensionunterbringung	0
Container 01: Katzemer Str. 2a	36
Container 02: Richard Lucas Str. 1a	46
Container 03: Bruesseler Allee 5	0
Städtische Unterkünfte (eigene u. angemietet)	292
Diverse Unterbringung von Unbegleiteten Minderjährigen Flüchtlingen (UMA)	21
Von Familien selbst angemietete Wohnungen:	301
Unterbringung insgesamt:	614

Aus den beiden Tabellen kann entnommen werden, dass sich in den städtisch verwalteten Unterkünften die Zahl der Bewohner von 461 Person im Januar 2017 um 169 Personen auf 292 im November 2017 verringert hat. Allerdings stieg im gleichen Zeitraum die Zahl der Menschen, die in private Wohnungen vermittelt werden konnten, von 203 im Januar 2017 um 98 auf 301 Personen im November 2017. Auf Wohnungen bezogen bedeutet dies, dass im Januar 2017 55 Familien in Wohnungen untergebracht waren und im November 2017 bereits 73 Familien.

An dieser Stelle ist noch einmal dankbar herauszustellen, dass die Vermittlung von Familien in private Wohnungen überwiegend ehrenamtlich engagierten Bürgern zu verdanken ist, von denen sich die meisten auch im Arbeitskreis Flüchtlinge einbringen, als Mitglieder des Deutschen Roten Kreuzes oder des Vereins „Willkommen in Erkelenz“.

Die Zahl der Flüchtlinge in Erkelenz insgesamt hat sich von 664 Person im Januar 2017 um 50 Personen auf 614 im November 2017 verringert. Die Gesamtzahl der Flüchtlinge von derzeit 614 Personen in Erkelenz beinhalten neben Asylbewerbern und ausreisepflichtigen Duldungsinhabern auch anerkannte Asylanten nach Art. 16a Grundgesetz, sowie anerkannte Flüchtlinge nach der Genfer Flüchtlingskonvention und Flüchtlinge mit subsidiärem Schutz (sogenanntes kleines Asyl). Sobald Personen oder Familien die städtischen Unterkünfte verlassen, ist eine vollständige Erfassung von Fortzügen dieser Menschen nicht mehr möglich, da sie im Einwohnermelderegister nicht mit diesen Merkmalen erfasst werden. Das gleiche gilt für Zuzüge von anerkannten Flüchtlingen aus anderen Kommunen nach Erkelenz. Da die Daten jedoch, soweit dies möglich ist, mit dem Kreisausländeramt abgestimmt werden und anerkannte Flüchtlinge überwiegend eine gesetzliche Wohnsitzauflage im Zuweisungsort erfüllen müssen, kann von validen Daten ausgegangen werden.

2. Leistungsbezieher nach dem AsylbLG / Anerkennungen als Flüchtling

Während noch im Januar 2017 in der Stadt Erkelenz 439 Personen Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) hatten, reduzierte sich die Zahl um 210 Personen auf 229 Personen im Oktober 2017. Dies ist vor allem darauf zurückzuführen, dass 141 Personen in 2017 eine Anerkennung als Flüchtling nach Art. 16a Grundgesetz, Genfer Flüchtlingskonvention oder subsidiärem Schutz erhalten haben. 21 Personen reisten freiwillig aus, 7 Personen wurden vom Kreisausländeramt Heinsberg abgeschoben. Ca. 20 Personen haben die Stadt Erkelenz mit unbekanntem Ziel verlassen, 5 Personen tauchten nach einiger Zeit wieder auf.

Eine sich stetig wechselnde Zahl von 20 bis 40 Personen ist erwerbstätig, 5 Personen befinden sich derzeit in Ausbildung.

3. Ausblick zur Flüchtlingsaufnahme:

Die Stadt Erkelenz ist weiterhin verpflichtet, Asylbewerber und auch anerkannte Flüchtlinge, für die eine Wohnsitzauflage gem. §12a AufenthG erteilt worden ist, aufzunehmen und unterzubringen. Bei den Personenkreisen dürfte die Aufnahmeverpflichtung bei jeweils ca. 50 Personen liegen. Die Quoten werden entsprechend der tatsächlichen Aufnahme in Nordrhein-Westfalen laufend angepasst. Ab der zweiten Januarwoche 2018 werden der Stadt Erkelenz zwischen 25 bis 50 Flüchtlinge mit Wohnsitzauflage zugewiesen. Die Einzelheiten müssen noch mit der Bezirksregierung Arnsberg abgestimmt werden, die dies Anfang November 2017 angekündigt hatte. Die Personen werden voraussichtlich im Zuweisungsmonat Leistungen nach dem AsylbLG erhalten, ab dem Folgemonat wird ein Leistungsanspruch beim Jobcenter bestehen. Für diese Personenkreise stehen derzeit ausreichend Unterbringungsplätze in städtischen Übergangsheimen zur Verfügung.

Nicht kalkulierbar ist die Zahl der Personen, die im Wege der Familienzusammenführung nach Erkelenz kommen werden. Eine nicht geringe Anzahl von Flüchtlingen kam ohne ihre Familie nach Deutschland und somit auch nach Erkelenz. So können sich zum Beispiel Frau und Kinder noch im Heimatland befinden, während der Mann allein nach Deutschland gekommen ist. Auch können unbegleitete minderjährige Flüchtlinge ihre Eltern und ggf. auch ihre Geschwister nachholen. Die Familie aus dem Ausland kann nach Anerkennung als Flüchtling ein Visum beantragen und dann auch nach Deutschland kommen. Für Personen, die bisher nur subsidiären Schutz genießen, ist der Zuzug von Familienangehörigen derzeit bis Mitte März 2018 ausgesetzt.

Für diese Familienzusammenführungen gibt es kein gelenktes Verteilungsverfahren und keine Vorankündigungen. Sofern die sich in Erkelenz befindlichen Verwandten nicht im Voraus das Kommen ihrer Verwandten der Stadt Erkelenz mitteilen, sprechen sie hier vor und sind unverzüglich unterzubringen, rechtlich eingestuft werden sie dann wie Obdachlose.

Die Stadt Erkelenz hat seit Juli 2017 bereits 10 Familienangehörige aufgenommen. Das Kreisausländeramt in Heinsberg hat die Kommunen vor ca. zwei Monaten davon in Kenntnis gesetzt, dass mit einer unbestimmten Anzahl von Familienzusammenführungen, insbesondere ab März 2018 zu rechnen ist. Verlässliche Zahlen können allerdings weder von dort noch vom Auswärtigen Amt genannt werden.

Beschlussentwurf:

„Der Ausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.“

Finanzielle Auswirkungen:

./.



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: 0/51/202/2017 Status: öffentlich AZ: Datum: 10.11.2017 Verfasser: Amt 50/51 Samira Meurer
Federführend: Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales	
Bericht der Integrationskoordinatorin über die ersten Monate ihrer Arbeit	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
22.11.2017	Ausschuss für Demographieangelegenheiten, Umwelt und Soziales

Tatbestand:

Frau Meurer wird in der Sitzung am 22.11.2017 ihren Bericht vortragen.

Beschlussentwurf:

„Der Ausschuss nimmt zustimmend Kenntnis.“

Finanzielle Auswirkungen:

./.



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: 0/51/203/2017 Status: öffentlich AZ: Datum: 09.11.2017 Verfasser: Amt 50/51 Friedel Dreßen
Federführend: Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales	
Neufassung der Satzung über die Benutzung der Übergangsheime der Stadt Erkelenz für die vorläufige Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen und Spätaussiedlern vom 18.12.2014	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
22.11.2017	Ausschuss für Demographieangelegenheiten, Umwelt und Soziales
14.12.2017	Hauptausschuss
20.12.2017	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

1. Vorbemerkung:

Nach den Bestimmungen des Flüchtlingsaufnahmegesetzes NRW sind die Gemeinden im Rahmen einer Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung des Landes NRW verpflichtet, ausländische Flüchtlinge, insbesondere Asylbewerber, die ihnen zugewiesen werden, aufzunehmen und unterzubringen. Die Aufnahmeverpflichtung für Spätaussiedler ergibt sich aus dem Teilhabe- und Integrationsgesetz NRW.

Dazu hatte die Stadt Erkelenz in der Vergangenheit bis 2015 Unterkünfte in Bellinghoven, Oerath und Neuhaus vorgehalten, die als öffentlich-rechtliche Übergangsheime für die Unterbringung von zugewiesenen Flüchtlingen sowie Spätaussiedlern ausreichend waren, da seinerzeit nur noch wenige Asylbewerber zugewiesen wurden. Dies änderte sich – wie allseits bekannt sein dürfte – ab dem Herbst 2015 sehr drastisch. Während in den Jahren bis 2012 jährlich zwischen 20 und 40 Personen zugewiesen wurden, waren es in 2013 bereits 82 Personen, 127 Personen in 2014, 380 Personen in 2015 und 391 Personen in 2016. In 2017 wurden bisher nur 16 Asylbewerber aufgenommen. Hinzu kamen noch 10 Personen, die im Wege des Familiennachzuges von anerkannten Flüchtlingen aufgenommen wurden.

2. Schaffung von Unterbringungsmöglichkeiten:

Bereits in 2014 reichten die bisherigen Unterkünfte nicht mehr aus, um der Aufnahmeverpflichtung nachzukommen. So wurden zunächst stadteigene Häuser wie das Harf-Haus auf der Südpromenade 31, die frühere Obdachlosenunterkunft in Neuhaus 48, die erste Etage im alten Bürgermeisteramt in Lövenich, Hauptstr. 15 provisorisch

zur Unterbringung hergerichtet. Weiterhin wurden alle Möglichkeiten, die kurzfristig greifbar waren, wie die Unterbringung in einer Pension oder im Hotel zur Burg in Gerderath genutzt, um die Menschen unterzubringen. Letztendlich musste auch vorrübergehend die Turnhalle in Gerderath für mehrere Monate als provisorische Unterkunft genutzt werden. Weiterhin konnten leerstehende Häuser von RWE angemietet werden.

Mittelfristig standen dann durch die Anmietung der Häuser wie des ehem. Hotels zur Burg und des ehem. Postgebäudes in Gerderath nach einem entsprechenden Umbau zu dauerhaften Unterbringung zur Verfügung. Zudem wurde eine neue Unterkunft in Neuhaus 50 erbaut und drei Wohncontainer, sowie weitere leerstehende Häuser von RWE oder privat angemietet.

Das ehem. Obdach Neuhaus 48 wurde mittlerweile rückgebaut, das Harf-Haus ist seit Ende Juli 2017 nicht mehr belegt, auch die Unterbringung im ehem. Bürgermeisteramt in Lövenich wurde im September 2017 aufgegeben. Die untergebrachten Personen wurden in andere Unterkünfte verlegt. Bei vielen Familien ist es der Stadt Erkelenz, zum Teil auch mit Hilfe von engagierten ehrenamtlichen Bürgern aus dem Arbeitskreis Flüchtlinge, dem Deutschen Roten Kreuz oder des Vereins „Willkommen in Erkelenz“, gelungen, über 70 Flüchtlingsfamilien in private Wohnungen innerhalb des Stadtgebietes zu vermitteln, zudem wurden 7 stadteigene Wohnungen an Flüchtlingsfamilien vermietet. Dies hat natürlich auch zu einer Entspannung in den städtischen Gemeinschaftsunterkünften geführt. Einige Flüchtlinge sind nach Anerkennung verzogen, andere freiwillig zurückgekehrt oder auch unbekannt verzogen.

3. Zahlungsverpflichtung der Bewohner für ihre Unterbringung:

Die der Stadt Erkelenz zugewiesenen Flüchtlinge erhalten zunächst bis zur Anerkennung als Asylant oder Flüchtling nach der Genfer Flüchtlingskonvention oder als Bürgerkriegsflüchtlinge Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), nach Anerkennung als Flüchtling Leistungen des Jobcenters (Arbeitslosengeld II).

Die Unterkunftskosten werden von der Stadt Erkelenz als Sachleistungen gewährt, solange sie im Leistungsbezug des AsylbLG'es sind.

Bei den Familien in privaten oder in stadteigenen Wohnungen werden privatrechtliche Mietverträge zwischen den Vermietern und den Flüchtlingsfamilien abgeschlossen, nachdem die Stadt Erkelenz die Angemessenheit überprüft und der Anmietung zugestimmt hat. Die angemessenen Miet – und Nebenkosten werden dann als Unterkunftskosten nach dem AsylbLG übernommen und die monatlichen Mietzahlungen von der Stadt Erkelenz an die Vermieter überwiesen. Nach Anerkennung als Flüchtling und Wechsel der Leistungsberechtigung zum Jobcenter werden die Mietkosten von dort an den Vermieter überwiesen. Diese Kosten sind nicht Gegenstand der Satzung.

In den stadteigenen oder angemieteten Gemeinschaftsunterkünften werden bis zur Anerkennung als Flüchtling und Übernahme des Falles durch das Jobcenter Unterkunftskosten von der Stadt Erkelenz ebenfalls als Sachleistungen gewährt. Nach Einstellung der Leistungen nach dem AsylbLG erhalten die Personen einen Bescheid, eine sogenannte Einweisungsverfügung, in der nunmehr die Rechte und Pflichten des öffentlich-rechtlichen Benutzungsverhältnisses festgelegt werden. Der Bescheid enthält auch den Hinweis, dass die Gewährung der Unterkunft als Sachleistung mit Einstellung der Leistungen nach dem AsylbLG endet und nunmehr grundsätzlich Benutzungsgebühren gem. § 6 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) zu zah-

len sind. Da dafür allerdings eine Satzung erforderlich ist, die für die „neuen“ oder auch für die „vorübergehenden“ Unterkünfte nunmehr erst geschaffen wird, sind in diesen Fällen Vorausleistungsbescheide gem. § 6 Abs. 4 KAG erlassen worden. Dabei wurde pro Person ein Betrag von 100,00 EUR monatlich gefordert mit dem Hinweis, dass die tatsächlich Benutzungsgebühr höher ausfallen könnte.

Die Vorausleistungen wurden und werden vom Jobcenter monatlich an die Stadt Erkelenz überwiesen. Nach Rechtsverbindlichkeit der Satzung werden für die vergangenen Zeiträume und für die Zukunft Gebührenbescheide erlassen, auf die die bereits gezahlten Vorausleistungen angerechnet werden. Das Jobcenter wird dann die Differenzbeträge an die Stadt Erkelenz überweisen.

Flüchtlinge, die in städtischen Heimen wohnen und keinen Anspruch auf Transferleistungen nach dem SGB II oder dem AsylbLG haben, müssen grundsätzlich die Gebühren selbst tragen. Sie können allerdings nach Erhalt des Gebührenbescheides vom Jobcenter (anerkannte Flüchtlinge) oder bei Asylsuchenden bei der Stadt prüfen lassen, ob nunmehr noch ein Anspruch auf Übernahme der Gebühren ganz oder teilweise besteht. Ggf. kann auch Wohngeld beantragt werden. Sofern kein Anspruch nach dem AsylbLG oder dem SGB II besteht, sind die Gebühren unter Anrechnung der gezahlten Vorausleistungen selbst zu tragen. Dies wird überwiegend bei Alleinstehenden, die über ein ausreichendes Erwerbseinkommen verfügen, der Fall sein. Sollten bei Gebührenforderungen Beträge für vergangene Zeiträume nicht in einer Summe gezahlt werden können, wird die Stadt Erkelenz bei Vorliegen der Voraussetzungen entsprechende Stundung (Ratenzahlung) der rückständigen Gebühren gewähren.

4. Berechnung der Benutzungsgebühren:

Gem. § 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sind Benutzungsgebühren zu erheben, wenn eine Einrichtung oder Anlage überwiegend dem Vorteil einzelner Personen oder Personengruppen dient, sofern nicht ein privatrechtliches Entgelt gefordert wird. Das veranschlagte Gebührenaufkommen soll die voraussichtlichen Kosten der Einrichtung oder Anlage nicht übersteigen und in der Regel decken. Die Kosten sind die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten. Die Gebühr ist nach der Inanspruchnahme der Einrichtung oder Anlage zu bemessen (Wirklichkeitsmaßstab). Wenn das besonders schwierig oder wirtschaftlich nicht vertretbar ist, kann ein Wahrscheinlichkeitsmaßstab gewählt werden, der nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zu der Inanspruchnahme stehen darf.

Die Berechnungen der Benutzungsgebühren für die jeweiligen Häuser bzw. Wohnungen ergeben sich aus den als Anlage 02 erstellten Wirtschaftlichkeits- und Betriebskostenberechnungen. Bei der Erstellung der Wirtschaftlichkeitsberechnungen wurden die Bestimmungen der Verordnung über wohnungswirtschaftliche Berechnungen nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz (Zweite Berechnungsverordnung - II. BV) zugrundegelegt. Nach dieser Verordnung errechnet sich auch eine Kostenmiete im Sozialen Wohnungsbau. Bei den Betriebskosten wurden die angefallenen Kosten angesetzt, wo dies nicht möglich war, wurde ein Wahrscheinlichkeitsmaßstab gewählt. Dies ist in den jeweiligen Berechnungen entsprechend dokumentiert.

5. Höhe der Gebührentarife:

Die Höhe der Gebühren erscheint besonders in den Unterkünften, in denen sich der Gebührentarif nach den Quadratmetern der Wohnfläche der belegten Räume bemisst, außerordentlich hoch. In diesen Gebührensätzen sind allerdings die anteiligen Kosten der belegten Räume, der Gemeinschaftsflächen und Gemeinschaftseinrichtungen enthalten. Das heißt, es handelt sich um eine „*Warmmiete*“, die auch sämtliche Kosten wie Heizung und Strom beinhaltet. Daher ist diese Gebühr auch nicht vergleichbar mit einem Mietzins in einer Privatwohnung, bei der natürlich auch noch die Heiz- und Stromkosten hinzugerechnet werden müssen. Zudem sind die Kosten in Gemeinschaftsunterkünften naturgemäß höher wie in Wohnungen.

Nachfolgend aufgeführt sind einige Berechnungsbeispiele für die Festsetzung der Gebühren:

Südpromenade 31 einschl. Stromkosten:

Hier gibt es unterschiedliche Zimmergrößen zwischen 10 und 22 m² Wohnfläche

Zimmergröße 18 m², für die Belegung mit 4 Personen ausgestattet

Berechnung der Gebühr: 18 m² x 23,17 EUR Gebühr = 417,06 EUR für das Zimmer, bei einer Belegung mit 4 Personen = 104,27 EUR pro Person

Genender Str. 98 einschl. Stromkosten:

Hier gibt es unterschiedliche Zimmergrößen von 7 – 20 m² Wohnfläche

Zimmergröße 20 m², für die Belegung mit 4 Personen ausstattet

Berechnung der Gebühr: 18 m² x 26,65 EUR Gebühr = 479,70 EUR für das Zimmer, bei einer Belegung mit 4 Personen = 119,93 EUR pro Person,

Zimmergröße 11 m², belegt mit einer Einzelperson

Berechnung der Gebühr: 11 m² x 26,65 EUR Gebühr = 293,15 EUR für das Zimmer, wenn das Zimmer für die Belegung mit 2 Personen ausgestattet ist, 293,15 EUR : 2 Personen = 146,58 EUR pro Person.

Wohncontainer in Kückhoven, Katzemer Str. 2a einschl. Stromkosten:

Hier sind alle Zimmer gleich groß, die Zimmergröße beträgt 12,94 m², die Zimmer werden entweder von 2 oder 3 Personen bewohnt.

Berechnung der Gebühr: 12,94 m² x 50,85 EUR Gebühr = 658,00 EUR für das Zimmer,

bei einer Belegung mit 2 Personen = 329,00 EUR pro Person,

bei einer Belegung mit 3 Personen = 219,33 EUR pro Person,

Neuhaus 46, die Bewohner schließen für ihre Zimmer Stromlieferungsverträge mit der NEW ab, das heißt, zur Gebühr kommen noch Stromkosten hinzu:

Hier sind alle Zimmer gleich groß, die Zimmergröße beträgt 17,54 m²,

die Zimmer sind für die Belegung mit 4 Personen ausgestattet.

Berechnung der Gebühr: 16,68 m² x 17,54 EUR Gebühr = 292,57 EUR für das Zimmer, bei einer Belegung mit 4 Personen = 73,14 EUR pro Person, hinzu kommen die individuell zu zahlenden Stromkosten.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an Hauptausschuss und Rat):

„1.

Die als Anlage 01 als Entwurf beigefügte „*Satzung über die Benutzung der Übergangsheimen der Stadt Erkelenz für die vorläufige Unterbringung von Spätaussiedlern und ausländischen Flüchtlingen*“ tritt rückwirkend zum [01.11.2014](#) in Kraft.

2.

Die *Satzung über die Benutzung der Übergangsheime der Stadt Erkelenz für die vorläufige Unterbringung von Spätaussiedlern und ausländischen Flüchtlingen* vom 18.12.2014 tritt rückwirkend zum 01.11.2014 außer Kraft.“

Finanzielle Auswirkungen:

Dies kann nicht konkret beziffert werden.

Anlagen:

01 Satzungsentwurf Neufassung

02 Wirtschaftlichkeitsberechnungen / Betriebskostenabrechnungen

03 Synopse alte Satzung / Satzungsentwurf Neufassung

Entwurf der
Satzung
über die Benutzung der Übergangsheime der Stadt Erkelenz für die vorläufige
Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen und Spätaussiedlern
vom 00.12.2017

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966),

der §§ 11 und 12 des Gesetzes zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen (Teilhabe- und Integrationsgesetz) vom 14. Februar 2012 (GV. NRW. S. 97),

der §§ 1, 2 und 3 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz - FlüAG) vom 28. Februar 2003), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1156), in Kraft getreten am 1. Juli 2017,

und der §§ 4 u. 6 des Kommunalabgabengesetzes vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.12.2016 (GV. NRW. S. 1150),

hat der Rat der Stadt Erkelenz in seiner Sitzung am **20.12.2017** folgende Satzung erlassen:

§ 1
(Zweck und Rechtsform der Übergangsheime)

- (1) Zur vorübergehenden Unterbringung von Asylbewerbern, ausländischen Flüchtlingen einschließlich des Familiennachzuges sowie von Spätaussiedlern unterhält die Stadt Erkelenz nachfolgend aufgeführte Häuser / Wohnungen / Wohncontainer als Übergangsheime:

Nr.	Objekt
01	Neuhaus 46
02	Neuhaus 46a
03	Neuhaus 48/50 alt
04	Neuhaus 50 Neubau
05	Bauxhof 38, Wohnung 5
06	Südpromenade 31
07	Genender Str. 98
08	Ferdinand-Clasen-Str. 4
09	Wohnung Landstr. 39
10	Hauptstr. 15, 1. Etage
11	Wohncontainer Katzemer Str. 2a

Nr.	Objekt
12	Wohncontainer R.-Lucas-Str. 1a
13	Wohncontainer Brüsseler-Allee 5
14	Lauerstr. 39
15	In Lövenich 19
16	Holzweiler Str. 70
17	Keyenberger Markt 6
18	Keyenberger Markt 11
19	In Kuckum 54, Wohnung 2
20	In Kuckum 54, Wohnung 3
21	Borschemicher Str. 20
22	Kölner Str. 74

- (2) Die Übergangsheime werden als nicht rechtsfähige öffentliche Anstalten geführt. Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auch die Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.
- (3) In Ausnahmefällen kann die Stadt durch Verfügung auch andere als die in Absatz 1 genannten Personen dort vorläufig unterbringen.

§ 2 **(Aufsicht und Benutzung der Übergangsheime)**

- (1) Die Benutzung der Übergangsheime wird durch Einweisungsverfügung des Bürgermeisters - Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales - gestattet. Familien oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft zusammen leben, können durch einheitliche Verfügung eingewiesen werden.
- (2) Art und Umfang der Benutzung bestimmt der Bürgermeister. Er kann eine Benutzungsordnung erlassen. Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.
- (3) Der Bürgermeister kann das Benutzungsrecht versagen oder entziehen, wenn
 - eine angemessene wohnungsmäßige Unterbringung gesichert ist;
 - eine angemessene und zumutbare Unterbringung aus von den Benutzern zu vertretenden Gründen verhindert;
 - Benutzer durch ihr Verhalten, insbesondere durch Verstöße gegen die Satzung oder die Benutzungsordnung den Betrieb oder das Verhältnis zu den anderen Bewohnern unzumutbar stören;
 - Benutzer Anlass zu Konflikten geben, die zu einer Beeinträchtigung der Hausgemeinschaft oder zu Gefährdungen von Hausbewohnern und/oder Nachbarn führen und die Konflikte nicht auf andere Weise beseitigt werden können;
 - Zahlungsrückstände von mehr als 2 Monatsgebühren bestehen;

- Benutzer die Unterkunft nicht mehr selbst bewohnen, sie ohne schriftliche Zustimmung nicht mehr als Unterkunft benutzt oder sie nur zur Aufbewahrung von Hausrat dient.
- (4) Personen, die nicht mehr verpflichtet sind, in Übergangsheimen zu wohnen, haben sich unverzüglich um eine anderweitige Unterbringung zu bemühen.
- (5) Bei ausländischen Flüchtlingen kann der Bürgermeister im Übrigen das Benutzungsrecht entziehen, wenn das Asylverfahren bestandskräftig abgeschlossen worden ist.
- (6) Der Bürgermeister - Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales - ist berechtigt, aus Gründen der Ordnung, der Zweckmäßigkeit oder Wirtschaftlichkeit und zur Erhaltung der Aufnahmekapazität Verlegungen innerhalb der Übergangsheime anzuordnen. Hierbei ist den besonderen Belangen der Benutzer Rechnung zu tragen.
- (7) Benutzer der Übergangsheime für ausl. Flüchtlinge haben ihre Abwesenheit aus der Unterkunft von mehr als einer Woche dem Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales vorher mitzuteilen. Liegt eine Mitteilung nicht vor und bietet die Unterkunft oder der Platz in der Unterkunft Anzeichen dafür, dass sie als Wohnung aufgegeben wurde, kann die Räumung ersatzweise auf Kosten und Risiko des Nutzungsberechtigten unverzüglich vorgenommen werden.
- (8) Personen kann das Betreten der Übergangsheime untersagt werden, wenn dies notwendig ist, um die satzungsmäßige Nutzung der Übergangsheime zu gewährleisten.
- (9) Der Bürgermeister ist berechtigt, die Unterkünfte in angemessenen Abständen in der Zeit von 6.00 Uhr - 22.00 Uhr zu betreten. Bei Gefahr im Verzug kann die Unterkunft ohne Ankündigung jeder Zeit betreten werden.
- (10) Den Benutzern obliegt die Räum- und Streupflicht nach der örtlichen Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege.

§ 2a

(Gewährung von Unterkunftskosten als Sachleistung)

- (1) Eine Einweisungsverfügung nach § 2 dieser Satzung entfällt, soweit Personen, die das Übergangsheim bewohnen sollen, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erhalten. Bei diesen Personen wird der Bedarf an Unterkunft durch Sachleistungen gem. § 3 Abs. 2 Satz 4 AsylbLG oder nach § 2 Abs. 1 AsylbLG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 1 Nr. 3 des Sozialgesetzbuch - Zwölftes Buch - Sozialhilfe (SGB XII) gewährt. Sollten die Bewohner nach Beendigung des Sachleistungsbezuges weiterhin in einem Übergangsheim wohnen bleiben, so erhalten sie nach Beendigung des Sachleistungsbezuges eine Einweisungsverfügung nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung.

§ 3
(Gebühren für die Inanspruchnahme der Übergangsheime)

- (1) Für die Benutzung der unter § 1 aufgeführten Übergangsheime sind Benutzungsgebühren zu entrichten, soweit nicht im Einzelfall ein privatrechtlicher Mietvertrag abgeschlossen wird oder Sachleistungen nach § 2a gewährt werden.

Die Höhe der Gebühr in den Unterkünften:

Nr.	Objekt
01	Neuhaus 46
02	Neuhaus 46a
03	Neuhaus 48/50 alt
04	Neuhaus 50 Neubau
05	Südpromenade 31
06	Genender Str. 98
07	Ferdinand-Clasen-Str. 4
08	Wohncontainer Katzemer Str. 2a
09	Wohncontainer R.-Lucas-Str. 1a
10	Wohncontainer Brüsseler-Allee 5

richtet sich nach der in Quadratmetern berechneten Wohnfläche der belegten Räume und der Anzahl der dort eingewiesenen Personen. Die anteiligen Kosten der belegten Räume, der Gemeinschaftsflächen und Gemeinschaftseinrichtungen sind in der Gebühr enthalten.

Die Höhe der Gebühr in den Unterkünften:

Nr.	Objekt
01	Bauxhof 38, Wohnung 5
02	Wohnung Landstr. 39
03	Wohnung In Lövenich 19

richtet sich nach den Quadratmetern der Gesamtfläche der Wohnung.

In den Unterkünften:

Nr.	Objekt
01	Hauptstr. 15, 1. Etage
02	Lauerstr. 39
03	Holzweiler Str. 70
04	Keyenberger Markt 6
05	Keyenberger Markt 11
06	In Kuckum 54, Wohnung 2
07	In Kuckum 54, Wohnung 3
08	Borschemicher Str. 20
09	Kölner Str. 74

wird eine Gebühr pro Person erhoben.

- (2) Die Gebühr ist spätestens bis zum 5. Werktag eines jeden Monats im Voraus an die Stadtkasse in Erkelenz zu zahlen.
- (3) Die Bewohner schließen in den nachfolgend aufgelisteten Räumlichkeiten:

Nr.	Objekt
1.	Erkelenz, Neuhaus 46
2.	Erkelenz, Neuhaus 46a
3.	Erkelenz, Neuhaus 48/50 Altbau
4.	Erkelenz-Holzweiler, Wohnung Landstr. 39
5.	Erkelenz, Bauxhof 38, Wohnung 5
6.	Erkelenz, In Lövenich 19

Stromlieferungsverträge mit der *NEW Niederrhein Energie und Wasser GmbH* für die Ihnen zugewiesenen Wohnräume bzw. Wohnungen ab und entrichten die Stromkosten unmittelbar an diese. Der Abschluss von Verträgen mit anderen Stromversorgungsunternehmen ist nicht zulässig.

Sofern mehrere Personen Räumlichkeiten gemeinsam nutzen, sind die Verträge von allen Personen als Gesamtschuldner abzuschließen. Sie haften für die angefallenen Stromkosten gemeinsam.

- (4) In den Unterkünften

Nr.	Objekt
01	Neuhaus 50 Neubau
02	Südpromenade 31
03	Genender Str. 98
04	Ferdinand-Clasen-Str. 4
05	Wohnung Landstr. 39
06	Hauptstr. 15, 1. Etage
07	Wohncontainer Katzemer Str. 2a
08	Wohncontainer R.-Lucas-Str. 1a
09	Wohncontainer Brüsseler-Allee 5
10	Lauerstr. 39
11	In Lövenich 19
12	Holzweiler Str. 70
13	Keyenberger Markt 6
14	Keyenberger Markt 11
15	In Kuckum 54, Wohnung 2
16	In Kuckum 54, Wohnung 3
17	Borschemicher Str. 20
18	Kölner Str. 74

sind nur Gemeinschaftsstromzähler vorhanden. Dort trägt die Stadt Erkelenz die Stromkosten. Diese sind in die Gebührenkalkulation mit eingerechnet.

Werden bei angemieteten Häusern oder Wohnungen Personen oder Familien eingewiesen, bei denen die Möglichkeit besteht, die Stromlieferungsverträge mit der *NEW Niederrhein Energie und Wasser GmbH* direkt abzuschließen, so werden die Stromkostenanteile aus den Benutzungsgebühren herausgerechnet.

§ 4 (Gebührenpflichtiger)

- (1) Gebührenpflichtig ist derjenige, der durch Verfügung des Bürgermeisters in die städtischen Übergangsheime eingewiesen wird. Personenmehrheiten, die durch einheitliche Verfügung eingewiesen worden sind, haften für die auf sie entfallenden Gebühren als Gesamtschuldner.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tage an, von dem der Gebührenpflichtige die Unterkunft benutzt oder aufgrund der Einweisungsverfügung nutzen kann. Sie endet unabhängig von der Beendigung des Benutzungsverhältnisses mit dem Tag der ordnungsgemäßen Räumung und Rückgabe der Unterkunft an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangsheimes beauftragten Bediensteten der Stadt.
- (3) Für Personen, die nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) einen Anspruch auf Unterkunft haben, besteht die Gebührenpflicht nur in dem Umfang, in dem diese aufgrund einer gesetzlichen Regelung, insbesondere § 7 des Asylbewerberleistungsgesetzes, gegenüber dem Kostenträger zur Erstattung der Kosten für Unterkunft, Heizung und Haushaltsenergie verpflichtet sind.

§ 5 (Sozialklausel)

Der Bürgermeister kann Gebühren ganz oder teilweise erlassen, wenn deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig wäre; unter den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Beiträge erstattet oder angerechnet werden.

§ 6 (Höhe der monatlichen Gebühren)

- (1) Die Höhe der Gebühren wird in der als Anlage beigefügten Tabelle für die jeweilige Unterkunft festgelegt. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Für Schäden innerhalb der Wohnungen haften die durch Einweisungsverfügung eingewiesenen Personen gem. den Vorschriften der §§ 823 ff. BGB, sofern kein Dritter den Schaden verursacht hat.

§ 7 (Ordnungswidrigkeit)

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig, Personen ohne Genehmigung des Bürgermeisters dort den Aufenthalt in der Übergangsheimen gestattet, oder gegen folgende

Bestimmungen der vom Bürgermeister erlassenen Benutzungsordnung (BO) verstößt:

- Schutz der Nachtruhe (§ 7 BO)
 - Verpflichtung zur Teilnahme am gemeinschaftlichen Reinigen der Gemeinschaftsflächen (§ 9 der BO)
 - Veränderungen in den Wohnungen ohne vorherige Genehmigung des Bürgermeisters (§ 11 BO);
 - Verbot der Gewerbeausübung oder Tierhaltung in den Wohnungen (§ 14 BO)
 - Verbot der Lagerung von Abfall oder brennbaren Gegenständen in den Kellerräumen (§ 3 Abs. 2 BO).
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach diesen Bestimmungen können mit einer Geldbuße bis zu 500,00 EUR bei vorsätzlicher und bis zu 250,00 EUR bei fahrlässiger Zuwiderhandlung geahndet werden.

§ 8 (Beendigung des Nutzungsverhältnisses)

- (1) Die Beendigung des Nutzungsverhältnisses ist durch schriftliche Anzeige beim Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales mindestens eine Woche vor dem Auszug anzuzeigen. Bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses sowie bei Versagung oder Entziehung des Nutzungsrechts hat der Benutzer die Unterkunft vollständig geräumt und sauber (besenrein) einschließlich aller Schlüssel zurückzugeben.
- (2) Soweit die Benutzung der Unterkunft über den angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, kann der Bürgermeister die Räumung auf Kosten des Benutzers veranlassen. Das Nutzungsverhältnis endet dann mit der Räumung der Wohnung.

§ 9 (Verwaltungszwang)

Zur Durchsetzung der Maßnahmen nach dieser Satzung sind die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW anzuwenden. Insbesondere können notwendige Maßnahmen oder Verlegungen durch Sofortvollzug gem. § 55 Abs. 2 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW - VwVG NRW) in der derzeit rechtsgültigen Fassung durchgesetzt werden.

§ 10 (Rechtsverbindlichkeit)

- (1) Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.11.2014 in Kraft.
- (2) Die *Satzung über die Benutzung der Übergangsheime der Stadt Erkelenz für die vorläufige Unterbringung von Spätaussiedlern und ausländischen Flüchtlingen* vom 18.12.2014 tritt rückwirkend zum 01.11.2014 außer Kraft.

Anlage
zur Satzung über die Benutzung der Übergangsheime der Stadt Erkelenz für die vorläufige Unterbringung von ausländischen
Flüchtlingen und Spätaussiedlern vom 00.12.2017

Gebührentarife

Nr	Objekt	Zeitraum			Gebühr pro m ² Wohnfläche der belegten Räume	Gebühr pro m ² Gesamt- wohnfläche	Gebühr pro Person einschl. Stromkosten	Gebühr pro Person ohne Stromkosten
		vom	bis zum	ab dem				
01	Neuhaus 46	01.11.2014	31.12.2017		16,68 €			
02	Neuhaus 46			01.01.2018	19,48 €			
03	Neuhaus 46a	01.11.2014	31.12.2017		10,90 €			
04	Neuhaus 46a			01.01.2018	17,84 €			
05	Neuhaus 48/50 alt	01.11.2014	31.12.2017		3,50 €			
06	Neuhaus 48/50 alt			01.01.2018	entfällt			
07	Neuhaus 50 Neubau			01.09.2016	36,89 €			
08	Wohnung Bauxhof 38/5	01.11.2014	31.12.2017			7,84 €		
09	Wohnung Bauxhof 38/5			01.01.2018		7,69 €		
10	Südpromenade 31			01.01.2015	23,17 €			
11	Genender Str. 98			01.01.2016	26,54 €			
12	Ferdinand-Clasen-Str. 4			01.01.2016	27,35 €			
13	Wohnung Landstr. 39			01.01.2015		7,25 €		
14	Hauptstr. 15, 1. Etage			01.10.2014			149,13 €	
15	Wohncontainer Katzemer Str. 2a			01.09.2016	50,85 €			
16	Wohncontainer R.-Lucas-Str. 1a			01.11.2016	50,85 €			
17	Wohncontainer Brüsseler-Allee 5			01.10.2017	40,12 €			
18	Lauerstr. 39			01.10.2016			155,18 €	
19	In Lövenich 19			01.06.2016		8,89 €		
20	Holzweiler Str. 70			01.01.2016		145,21 €	111,35 €	
21	Keyenberger Markt 6			01.07.2015		145,21 €	111,35 €	
22	Keyenberger Markt 11			01.10.2017		145,21 €	111,35 €	
23	In Kuckum 54, Wohnung 2			01.06.2017		145,21 €	111,35 €	
24	In Kuckum 54, Wohnung 3			01.10.2017		145,21 €	111,35 €	
25	Borschemicher Str. 20			01.10.2017		145,21 €	111,35 €	
26	Kölner Str. 74			01.09.2017		143,08 €		

Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales
Az.: 50 64

Anlage 02

zum TOP 06

der Sitzung des Ausschusses für Demographieangelegenheiten, Umweltschutz und Soziales

**„Neufassung der Satzung über die Benutzung der Übergangsheime der Stadt
Erkelenz für die vorläufige Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen und
Spätaussiedlern vom 18.12.2014“**

Wirtschaftlichkeits- und Betriebskostenabrechnungen der Häuser / Wohnungen

Nr.	Objekt
01	Neuhaus 46
02	Neuhaus 46a
03	Neuhaus 50 Neubau
04	Bauxhof 38, Wohnung 5
05	Südpromenade 31
06	Genender Str. 98
07	Ferdinand-Clasen-Str. 4
08	Wohnung Landstr. 39
09	Hauptstr. 15, 1. Etage
10	Wohncontainer Katzemer Str. 2a
11	Wohncontainer R.-Lucas-Str. 1a
12	Wohncontainer Brüsseler-Allee 5
13	Lauerstr. 39
14	In Lövenich 19
15	Holzweiler Str. 70
16	Keyenberger Markt 6
17	Keyenberger Markt 11
18	In Kuckum 54, Wohnung 2
19	In Kuckum 54, Wohnung 3
20	Borschemicher Str. 20
21	Kölner Str. 74

Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales
Az.: 50 64

**Wirtschaftlichkeitsberechnung
für das Übergangsheim für ausländische Flüchtlinge in
Erkelenz, Neuhaus 46,
zur Neufassung der Satzung 2017
(Vfg. des RP-Köln v. 05.10.82, Az.: 55.1.8.17-5/82)**

I	Aufstellung der Gesamtkosten	EUR
1.	Wert des Baugrundstückes	31.941,27
2.	Erschließungskosten	35.833,17
3.	Reine Baukosten	145.898,84
4.	Kosten der Außenanlagen	37.545,13
5.	Baunebenkosten	44.430,54
		295.648,95

II	Aufstellung der Finanzierungsmittel		
1.	Zuschuss des Landes		203.997,79
2.	Eigenleistungen		
	a) Baugrundstück	31.941,27 EUR	
	b) Sach- u. Arbeitsleistungen	24.251,83 EUR	
	c) Barleistungen	35.458,06 EUR	91.651,16
			295.648,95

III	Aufstellung der Aufwendungen	
1.	Eigenkapitalkosten	
	a) 4% Zinsen v. 15% d. Gesamtkosten (44.347,25 EUR)	1.773,89
	b) 6,5 % Zinsen v. d. restl. Eigenleistung (47.303,91 EUR)	3.074,75
2.	Abschreibung 1% d. Baukosten abzgl. Landeszuschuss (227.874,52 EUR / 203.997,79 EUR = 23.876,73 EUR)	238,77
3.	Zusätzliche Abschreibung 3% der Kosten f. d. Zentralheizung (23.941,16 EUR)	718,23
4.	Abschreibung auf Einrichtungsgegenstände 20 Personen x 83,68 EUR =	1.673,30
5.	Betriebskosten lt. Anl.	10.538,65
6.	Instandhaltungskostenpauschale (§ 28 II. BV) + 14,23 EUR (Bezugsfertigkeit liegt mindestens 32 Jahre zurück) + 10,51 EUR (Schönheitsreparaturen werden von der Stadt durchgeführt) = 24,74 EUR x (Nutzfläche § 42 II. BV 177,57 m ²) + 50 % (lt. VV FlüAG) = 37,11 EUR x 177,57 m ²	6.589,62
	insgesamt	
	Berechnung der Benutzungsgebühren	24.607,21
	24.607,21 EUR : 105,24 m ² Wohnfläche : 12 Monate =	19,48 EUR/m²/mtl.

Aufstellung der Betriebskosten gemäß § 2 der BetrKV

(In der Betriebskostenverordnung ist geregelt, welche Nebenkosten zu den Betriebskosten zählen; nur diese Kosten können neben der Grundmiete auf den Mieter umgelegt werden. Die BetrKV gilt seit dem 1.1.2004. Sie ist an die Stelle der bis zum 31.12.2003 geltenden Anlage 3 zu § 27 der Zweiten Berechnungsverordnung getreten.) Zusätzlich wurden die Kosten der Leuchtstoffversorgung und ein Teil der Stromkosten mit eingerechnet, da diese Kosten von der Stadt Erkelenz mit der NEW abgerechnet werden, jedoch von den Bewohnern zu tragen sind.

Bemerkung:

Das Haus Neuhaus 46 wurde 1982 als eingeschossiges Haus erbaut und 1993 mit einem zweigeschossigen Erweiterungsbau versehen. In dem Haus Neuhaus 46 gibt es eine Gemeinschaftsküche /-waschküche. In Neuhaus 46a gibt es nur Gemeinschaftswaschküchen. Das Kochen in Neuhaus 46a erfolgt in den einzelnen Wohnräumen durch Miniküchen. Beide Gebäude werden durch eine Ölzentralheizung versorgt. In den einzelnen Wohnbereichen sind Stromzähler vorhanden, die Benutzer schließen dafür Stromlieferungsverträge mit der NewEnergie ab.

Aus den o. a. Gründen wurde für jedes Haus eine separate Betriebskostenabrechnung und Wirtschaftlichkeitsberechnung erstellt. (Maximalbelegung 24 Personen für Neuhaus 46)

Städtisches Haus: Neuhaus 46

Art der Betriebskosten	Aufwand im Jahr 2016
Laufende öffentliche Lasten des Grundstücks (Grundsteuer) entfällt, da Übergangsheim für ausl. Flüchtlinge	0,00
Kosten der Wasserversorgung Anteilige Berechnung: Gesamtwohnflächen beider Häuser: (Neuhaus 46 = 177,57 m ² + Neuhaus 46a = 406,03 m ²) = 583,60 m ² Gesamtfläche 3.042,29 EUR : 583,60 m ² x 177,57 m ² =	925,67
Kosten der Entwässerung / Schmutzwasser (Neuhaus 46 = 177,57 m ² + Neuhaus 46a = 406,03 m ²) = 583,60 m ² Gesamtfläche 4.935,84 EUR : 583,60 m ² x 177,57 m ² =	1.501,81
Kosten der Niederschlagswassergebühr Anteilige Berechnung: Gesamtwohnflächen beider Häuser: (Neuhaus 46 = 177,57 m ² + Neuhaus 46a = 406,03 m ²) = 583,60 m ² Gesamtfläche 657,00 EUR : 583,60 m ² x 177,57 m ² =	199,90
Kosten der Reinigung der zentralen Heizungsanlage Anteilige Berechnung: Gesamtwohnflächen beider Häuser: (Neuhaus 46 = 177,57 m ² + Neuhaus 46a = 406,03 m ²) = 583,60 m ² Gesamtfläche 120,00 EUR : 583,60 m ² x 177,57 m ² =	36,51
Kosten der zentralen Brennstoffversorgung Anteilige Berechnung: Gesamtwohnflächen beider Häuser: (Neuhaus 46 = 177,57 m ² + Neuhaus 46a = 406,03 m ²) = 583,60 m ² Gesamtfläche 6.308,10 EUR : 583,60 m ² x 177,57 m ² =	1.919,34
Müllgebühren (1 Restmüllcontainer 1.100 l, wöchentliche Leerung)	2.761,50
Kosten der Ungezieferbekämpfung	200,00
Kosten der Stromversorgung	1.414,67
Kosten der Gebäude-/Glasversicherung Anmerkung: Für beide Häuser fallen insgesamt 499,45 EUR an Versicherungskosten an. (Neuhaus 46 = 177,57 m ² + Neuhaus 46a = 406,03 m ²) = 583,60 m ² Gesamtfläche 499,45 EUR : 583,60 m ² x 177,57 m ² =	151,97
Kosten für den Hauswart	714,00
Kosten des Betriebs der mit einem Breitbandkabelnetz verbundenen privaten Verteilanlage WLAN (59,44 EUR x 12 Monate)	713,28
Gesamtsumme	10.538,65

Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales
Az.: 50 64

Wirtschaftlichkeitsberechnung
für das Übergangsheim für ausländische Flüchtlinge in Erkelenz,
Neuhaus 46a (Zuwendungsbescheid vom 16.12.1991,
Az.: 23.1.8.17-130/91 Erweiterungsbau bezogen am 01.03.1993),
zur Satzungsänderung 2017

I	<u>Aufstellung der Gesamtkosten</u>	EUR
1.	Grunderwerbskosten	29.623,23
2.	Reine Baukosten	321.235,49
3.	Kosten der Außenanlagen	30.792,04
4.	Erstausstattung	23.292,41
		404.943,17
II	<u>Aufstellung der Finanzierungsmittel</u>	
1.	Zuschuss des Landes (375.319,94 EUR x 55%)	206.425,97
2.	Eigenleistungen	198.517,20
		404.943,17
III	<u>Aufstellung der Aufwendungen</u>	
1.	Eigenkapitalkosten	
	a) 4 % Zinsen v. 15% d. Gesamtkosten (404.943,17 EUR = 15 % x 4 %)	2.429,66
	b) 6,5 % Zinsen v. d. restl. Eigenleistung (198.517,20 ./ 60.741,48 = 137.775,73 EUR)	8.955,42
2.1	Abschreibung = 1% d. Baukosten (321.235,49 EUR ./ Heizungsanlage 22.410,12 EUR = 298.825,36 EUR) abzgl.(80 % Landeszuschuss = 165.140,77 EUR) = 133.684,59 EUR =	1.336,84
2.2	Abschreibung auf Heizungsanlage 3% von (22.410,12 EUR x 3 %)	672,30
3.	Abschreibung auf Einrichtungsgegenstände 40 Personen x 83,68 EUR	3.347,20
4.	Betriebskosten	21.317,14
5.	Instandhaltungskostenpauschale (§ 28 II. BV) + 11,14 EUR (Bezugsfertigkeit liegt mehr als 22 Jahre zurück) + 10,51 EUR (Schönheitsreparaturen werden von der Stadt durchgeführt) = 21,65 EUR x (Nutzfläche § 42 II. BV 406,03 m ²) + 50 % (lt. VV FlüAG) = 32,48 EUR x 406,03 m ²	13.187,85
	insgesamt:	51.246,41
	Berechnung der Benutzungsgebühren	
	51.246,41 EUR : 239,12 m² Wohnfläche : 12 Monate =	17,86 EUR /m²/mtl.

Aufstellung der Betriebskosten gemäß § 2 der BetrKV

(In der Betriebskostenverordnung ist geregelt, welche Nebenkosten zu den Betriebskosten zählen; nur diese Kosten können neben der Grundmiete auf den Mieter umgelegt werden. Die BetrKV gilt seit dem 1.1.2004. Sie ist an die Stelle der bis zum 31.12.2003 geltenden Anlage 3 zu § 27 der Zweiten Berechnungsverordnung getreten.) Zusätzlich wurden die Kosten der Leuchtstoffversorgung und ein Teil der Stromkosten mit eingerechnet, da diese Kosten von der Stadt Erkelenz mit der NEW abgerechnet werden, jedoch von den Bewohnern zu tragen sind.

Bemerkung:

Das Haus Neuhaus 46 wurde 1982 als eingeschossiges Haus erbaut und 1993 mit einem zweigeschossigen Erweiterungsbau versehen. In dem Haus Neuhaus 46 gibt es eine Gemeinschaftsküche /-waschküche. In Neuhaus 46a gibt es nur Gemeinschaftswaschküchen. Das Kochen in Neuhaus 46a erfolgt in den einzelnen Wohnräumen durch Miniküchen. Beide Gebäude werden durch eine Ölzentralheizung versorgt. In den einzelnen Wohnbereichen sind Stromzähler vorhanden, die Benutzer schließen dafür Stromlieferungsverträge mit der NewEnergie ab.

Aus den o. a. Gründen wurde für jedes Haus eine separate Betriebskostenabrechnung und Wirtschaftlichkeitsberechnung erstellt. (Maximalbelegung 64 Personen für Neuhaus 46a)

Städtisches Haus: Neuhaus 46a

Art der Betriebskosten	Aufwand im Jahr 2016
Laufende öffentliche Lasten des Grundstücks (Grundsteuer) entfällt, da Übergangsheim für ausl. Flüchtlinge	0,00
Kosten der Wasserversorgung Anteilige Berechnung: Gesamtwohnflächen beider Häuser: (Neuhaus 46 = 177,57 m ² + Neuhaus 46a = 406,03 m ²) = 583,60 m ² Gesamtfläche 3.042,29 EUR : 583,60 m ² x 406,03 m ² =	2.116,62
Kosten der Entwässerung / Schmutzwasser (Neuhaus 46 = 177,57 m ² + Neuhaus 46a = 406,03 m ²) = 583,60 m ² Gesamtfläche 4.935,84 EUR : 583,60 m ² x 406,03 m ² =	3.434,03
Kosten der Niederschlagswassergebühr Anteilige Berechnung: Gesamtwohnflächen beider Häuser: (Neuhaus 46 = 177,57 m ² + Neuhaus 46a = 406,03 m ²) = 583,60 m ² Gesamtfläche 657,00 EUR : 583,60 m ² x 406,03 m ² =	457,10
Kosten der Reinigung der zentralen Heizungsanlage Anteilige Berechnung: Gesamtwohnflächen beider Häuser: (Neuhaus 46 = 177,57 m ² + Neuhaus 46a = 406,03 m ²) = 583,60 m ² Gesamtfläche 120,00 EUR : 583,60 m ² x 406,03 m ² =	83,49
Kosten der zentralen Brennstoffversorgung Anteilige Berechnung: Gesamtwohnflächen beider Häuser: (Neuhaus 46 = 177,57 m ² + Neuhaus 46a = 406,03 m ²) = 583,60 m ² Gesamtfläche 6.308,10 EUR : 583,60 m ² x 406,03 m ² =	4.388,76
Müllgebühren (2 Restmüllcontainer 1.100 l, wöchentliche Leerung)	5.523,00
Kosten der Ungezieferbekämpfung	200,00
Kosten der Stromversorgung	2.625,38
Kosten der Gebäude-/Glasversicherung <u>Anmerkung:</u> Für beide Häuser fallen insgesamt 499,45 EUR an Versicherungskosten an. (Neuhaus 46 = 177,57 m ² + Neuhaus 46a = 406,03 m ²) = 583,60 m ² Gesamtfläche 499,45 EUR : 583,60 m ² x 406,03 m ²	347,48
Kosten für den Hauswart	1.428,00
Kosten des Betriebs der mit einem Breitbandkabelnetz verbundenen privaten Verteilanlage WLAN (59,44 EUR x 12 Monate)	713,28
Gesamtsumme	21.317,14

Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales
Az.: 50 64

**Wirtschaftlichkeitsberechnung
für das Übergangshaus Neuhaus 50 zur Neufassung der Satzung 2017**

I.	Aufstellung der Gesamtkosten	EUR
1.	Wert des Grundstückes (<i>Neuhaus 50; Erk. 15, 25; 956,00 m²</i>)	45.888,00
2.	Bau-/Herrichtungskosten	1.424.269,17
		1.470.157,17
II.	Aufstellung der Finanzierungsmittel	
	Gebäudewert <i>Eigenfinanzierung</i>	45.888,00
	Herrichtungskosten <i>Eigenfinanzierung</i>	1.424.269,17
		1.470.157,17
III.	Aufstellung der Aufwendungen	
1.	Fremdkapitalkosten	0,00
2.	Eigenkapitalverzinsung (§ 20 II BV)	
	a) 4% Zinsen v. 15% d. Gesamtkosten (1.470.157,17 EUR x 15% = 220.523,57 x 4 %)	8.820,94
	b) 6,5 % Zinsen v. d. restl. Eigenleistung (1.249.633,60 EUR x 6,5 %)	81.226,18
3.	Abschreibung	
	Bau- und Herrichtungskosten (ND 30 Jahre)	47.475,64
4.	Abschreibung auf Einrichtungsgegenstände 70 Personen x 83,68 EUR =	5.857,60
5.	Betriebskosten lt. Anlage (einschl. Verbrauchskosten)	42.545,26
6.	Instandhaltungskostenpauschale (§ 28 II. BV) + 08,78 EUR (Bezugsfertigkeit liegt weniger als 22 Jahre zurück) + 10,51 EUR (Schönheitsreparaturen werden von der Stadt durchgeführt) = 19,29 EUR x (Nutzfläche § 42 II. BV 607,85 m ²) + 50 % (lt. VV FlüAG) = 28,94 EUR x 607,85 m ²	17.591,18
	Aufwendungen insgesamt:	203.516,80
	Berechnung je m² Wohnfläche (reine Wohnfläche gem. Berechnung = 459,80 m ²): 203.516,80 EUR : 459,80 m ² : 12 Monate =	36,89 EUR pro m²

Aufstellung der Betriebskosten gemäß § 2 der BetrKV

(In der Betriebskostenverordnung ist geregelt, welche Nebenkosten zu den Betriebskosten zählen; nur diese Kosten können neben der Grundmiete auf den Mieter umgelegt werden. Die BetrKV gilt seit dem 1.1.2004. Sie ist an die Stelle der bis zum 31.12.2003 geltenden Anlage 3 zu § 27 der Zweiten Berechnungsverordnung getreten.)

Zusätzlich wurden die Kosten der Leuchtstoffversorgung und die Stromkosten mit eingerechnet, da diese Kosten von der Stadt Erkelenz mit der NEW abgerechnet werden, jedoch von den Bewohnern zu tragen sind.

Objekt: Neuhaus 50, Erstbezug Sept. 2016

Art der Betriebskosten	Voraussichtlicher Aufwand im Jahr 2017
Laufende öffentliche Lasten des Grundstücks (Grundsteuer) hier: als städtische soziale Einrichtung grundsteuerbefreit	0,00
Kosten der Wasserversorgung = 50 m ³ pro Jahr/Person x 70 Personen x 1,25 EUR durchschnittliche Belegung (geschätzt)	4.375,00
Kosten der Entwässerung / Schmutzwasser 50 m ³ pro Jahr/Person x 70 Personen x 1,82 EUR (geschätzt) =	6.370,00
Kosten der zentralen Brennstoffversorgung (Primagas) Es handelt sich um Flüssiggas, wobei der Tank voll befüllt zur Verfügung gestellt und Ende des Jahres abgelesen wird. Dann wird der tatsächliche Verbrauch in Rechnung gestellt. Lt. Auskunft von der Fa. Primagas rechnet man bei normalen Häusern mit Werten von 1,50 – 2,00 EUR pro m ² Nutzfläche pro Jahr. Bei Flüchtlingsunterkünften würden sogar 3,00 – 4,00 EUR an Kosten anfallen. Daher wird hier ein mittlerer m ² Preis von 3,50 EUR vorläufig zugrundegelegt. Berechnung: Nutzfläche = 607,85 m ² x 3,50 EUR =	2.127,48
Stromkosten Kosten des Containers Katzemer Str. 2a, da hier noch keine vollständige Belegung erfolgt ist, allerdings könnten hier durchschnittlich 70 Personen untergebracht werden Berechnung: Stromverbrauch Katzemer Str. = 12.925,00 EUR : 50 Personen x 70 Personen =	18.095,00
Kosten des Betriebs des Personen-oder Lastenaufzugs	0,00
Kosten der Straßenreinigung und Müllbeseitigung 3 x 1.100 l Restmüllcontainer wöchentl. Leerung	8.284,50
Kosten Ungezieferbekämpfung Pauschal	200,00
Kosten der Schornsteinreinigung	0,00
Kosten der Sach-und Haftpflichtversicherung (Stadt Erkelenz) Pauschalvertrag	0,00
Kosten für den Hauswart	2.380,00
Kosten des Betriebs der mit einem Breitbandkabelnetz verbundenen privaten Verteilanlage WLAN (59,44 EUR x 12 Monate)	713,28
Gesamtsumme	42.545,26

Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales
Az.: 50 64

**Wirtschaftlichkeitsberechnung
für die Wohnung Bauxhof – 38 Wohnung 5 zur Neufassung der Satzung 2017**

I.	Aufstellung der Gesamtkosten für ursprünglich 21 Wohnblocks mit 160 Wohnungen		
1.	Kaufpreis Gebäudewert einschl. Neben anl.		7.801.010,10
2.	Kaufpreis des Baugrundstückes		1.530.066,73
3.	Herrichtungskosten		869.196,20
4.	Ersteinrichtung (tatsächlich Ausgaben)		194.360,67
5.	Erwerbsnebenkosten (Gebäude)		166.870,21
6.	Erwerbsnebenkosten (Garagen)		2.215,02
7.	Erwerbsnebenkosten (Grundstück)		33.169,83
			10.596.888,76
II.	Aufstellung der Finanzierungsmittel für ursprünglich 21 Wohnblocks mit 160 Wohnungen		
1.	<u>Zuschuss des Landes</u>		
	Gebäudewert	7.801.010,10	
	Herrichtungskosten	869.196,20	
	Ersteinrichtung	194.360,67	
	Erwerbsnebenkosten (Gebäude)	166.870,21	
		9.031.437,18	
	Förderungsfähige Kosten 8.659.622,77 EUR x 60%		5.195.773,67
2.	<u>Eigenleistungen</u>		5.401.115,09
			10.596.888,76
III.	Aufstellung der Aufwendungen		
1.	Fremdkapitalkosten		
	Eigenanteil	5.401.115,09	
	./. Grundstückswert	1.530.066,73	
	./. Garagenwert	102.258,38	
	./. Erwerbsnebenkosten(Grundstück/ Garagen)	35.384,85	
	Insgesamt:	3.733.405,13	
	3.733.405,13 EUR x 7,99 %	298.299,07	
	Insgesamt:		
	davon 1/160 Anteil für die Wohnung Bauxhof 38/5 298.299,07 EUR : 160 Wohnungen =		1.864,00
2.	Abschreibung		
	Gebäudeerwerb	7.801.010,10	
	./. Garagenwert	102.258,38	
	+ Erwerbsnebenkosten/Gebäude	166.870,21	
	+ Herrichtungskosten	869.196,20	
		8.734.818,13	
	./. 60,00 % Landeszuschuss	5.240.890,88	
		3.493.927,25	
	3.493.927,25 EUR x 1%	34.939,27	
	davon 1/160 Anteil für die Wohnung Bauxhof 38/5 34.939,27 EUR : 160 Wohnungen =		218,38
3.	Betriebskosten lt. Anlage (ohne Verbrauchskosten)		2.439,59
4.	Instandhaltungskostenpauschale (§ 28 II. BV)		
	+ 14,23 EUR (Bezugsfertigkeit liegt mindestens 32 Jahre zurück)		
	+ 10,51 EUR (Schönheitsreparaturen werden von der Stadt durchgeführt)		
	= 24,74 EUR x (Nutzfläche § 42 II. BV = 82 m²)		
	+ 50 % (lt. VV FlüAG) = 37,11 EUR x 82 m² =		3.043,02
	insgesamt:		7.564,99
	Aufwendungen:		
	7.564,99 EUR : 82 m² : 12 Monate =		7,69 EUR /m²/mtl.

Aufstellung der Betriebskosten gemäß § 2 der BetrKV

(In der Betriebskostenverordnung ist geregelt, welche Nebenkosten zu den Betriebskosten zählen; nur diese Kosten können neben der Grundmiete auf den Mieter umgelegt werden. Die BetrKV gilt seit dem 1.1.2004. Sie ist an die Stelle der bis zum 31.12.2003 geltenden Anlage 3 zu § 27 der Zweiten Berechnungsverordnung getreten.) Zusätzlich wurden die Kosten der Leuchtstoffversorgung und ein Teil der Stromkosten mit eingerechnet, da diese Kosten von der Stadt Erkelenz mit der NEW abgerechnet werden, jedoch von den Bewohnern zu tragen sind.

Bemerkung:

Das Haus Bauxhof 38 ist Teil der Wohnanlage Bauxhof, die die Stadt Erkelenz 1992 zur Unterbringung von Spätaussiedlern erworben hat. Die Wohnanlage bestand ursprünglich aus 21 Wohnblocks mit 160 Wohnungen. Davon ist nur noch das Haus Bauxhof 38 erhalten, bei dem jedoch 5 der 6 ursprünglich vorhandenen Wohnungen als Kindertagesstätte genutzt werden. Das Haus wird mit einer Gasheizung beheizt, die Kosten der Wohnung Nr. 5 können insgesamt nicht separat ermittelt werden, daher werden die Kosten anteilig ermittelt bzw. geschätzt.

Städtisches Haus: Bauxhof 38/5

Art der Betriebskosten	Aufwand im Jahr 2016
Laufende öffentliche Lasten des Grundstücks (Grundsteuer) entfällt, da Übergangsheim für ausl. Flüchtlinge bzw. Kita	0,00
Kosten der Wasserversorgung In der Wohnung Bauxhof 38/5 sind 5 Personen untergebracht. Da die Aufteilung der tatsächlichen Kosten der Wasserversorgung nicht zweckmäßig ist, werden pro Person 50 m ³ Wasserverbrauch im Jahr zugrundegelegt. 50 m ³ pro Jahr/Person x 5 Personen x 1,25 EUR =	312,50
Kosten der Entwässerung / Schmutzwasser In der Wohnung Bauxhof 38/5 sind 5 Personen untergebracht. Da die Aufteilung der tatsächlichen Kosten der Schmutzwasserentsorgung nicht zweckmäßig ist, werden pro Person 50 m ³ Wasserverbrauch im Jahr zugrundegelegt. 50 m ³ pro Jahr/Person x 5 Personen x 1,82 EUR =	455,00
Kosten der Niederschlagswassergebühr Anteilige Berechnung: (Wohnfläche; Bauxhof 38 = 492 m ² , Kita = 410 m ² , Bauxhof 38/5 = 82 m ²) = 1/6 Anteil Kosten lt. Bescheid = 18,00 EUR : 6 =	3,00
Kosten der Reinigung der zentralen Heizungsanlage Anteilige Berechnung: (Wohnfläche; Bauxhof 38 = 492 m ² , Kita = 410 m ² , Bauxhof 38/5 = 82 m ²) = 1/6 Anteil 329,63 EUR : 6 =	54,94
Kosten der zentralen Brennstoffversorgung Anteilige Berechnung: (Wohnfläche; Bauxhof 38 = 492 m ² , Kita = 410 m ² , Bauxhof 38/5 = 82 m ²) = 1/6 Anteil 6.100,98 EUR : 6 =	1.016,83
Müllgebühren (1 Restmülltonne 120 l, 14-tägige Leerung) für 1 Familie	147,00
Kosten der Stromversorgung werden von den Bewohnern direkt abgerechnet.	0,00
Kosten der Gebäude-/Glasversicherung (Wohnfläche; Bauxhof 38 = 492 m ² , Kita = 410 m ² , Bauxhof 38/5 = 82 m ²) = 1/6 Anteil 435,05 EUR Gebäudeversicherung + 180,39 EUR Glasversicherung = insgesamt: 615,44 EUR, davon 1/6 Anteil =	102,57
Kosten der Ungezieferbekämpfung	200,00
Kosten für den Hauswart	148,75
Gesamtsumme	2.439,59

Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales
Az.: 50 64

**Wirtschaftlichkeitsberechnung
für das Übergangshaus Südpromenade 31
zur Neufassung der Satzung 2017 (Erstbelegung des Hauses Januar 2015)**

I.	Aufstellung der Gesamtkosten	EUR
1.	Kaufpreis des Hausgrundstückes gem. Kaufvertrag vom 16.11.1978, U-Nr. 5684/1978	214.742,59
II.	Aufstellung der Finanzierungsmittel	
	Gebäudewert	214.742,59
	Herrichtungskosten lt. Bauamt im Hause (Excel-Tabelle vom 25.08.2017)	147.516,04
	Gesamtkosten	362.258,63
III.	Aufstellung der Aufwendungen	
1.	Fremdkapitalkosten	0,0
2.	Eigenkapitalverzinsung (§ 20 II BV)	
	a) 4% Zinsen v. 15% d. Gesamtkosten (362.258,63 EUR x 15%) = 54.338,79 x 4 %	2.173,55
	b) 6,5 % Zinsen v. d. restl. Eigenleistung (362.258,63 EUR ./. 54.338,79 EUR = 307.919,84 EUR) 307.919,84 EUR x 6,5 %	20.014,79
3.	Abschreibung Herrichtungskosten (ND 30 Jahre) 147.516,04 : 30 Jahre	4.917,20
4.	Abschreibung auf Einrichtungsgegenstände 52 Personen x 83,68 EUR	4.351,36
5.	Betriebskosten lt. Anlage	46.402,02
6.	Instandhaltungskostenpauschale (§ 28 II. BV) + 14,23 EUR (Bezugsfertigkeit liegt mindestens 32 Jahre zurück) + 10,51 EUR (Schönheitsreparaturen werden von der Stadt durchgeführt) = 24,74 EUR x (Nutzfläche § 42 II. BV 567,47 m ²) + 50 % (lt. VV FlüAG) = 37,11 EUR x 567,47 m ²	21.058,81
	Aufwendungen insgesamt:	98.917,73
	Berechnung je m² Wohnfläche (reine Wohnfläche gem. Berechnung = 355,71 m ²): 98.917,73 EUR : 355,71 m ² : 12 Monate =	23,17 EUR pro m² / monatlich

Aufstellung der Betriebskosten gemäß § 2 der BetrKV

(In der Betriebskostenverordnung ist geregelt, welche Nebenkosten zu den Betriebskosten zählen; nur diese Kosten können neben der Grundmiete auf den Mieter umgelegt werden. Die BetrKV gilt seit dem 1.1.2004. Sie ist an die Stelle der bis zum 31.12.2003 geltenden Anlage 3 zu § 27 der Zweiten Berechnungsverordnung getreten.)

Zusätzlich wurden die Kosten der Leuchtstoffversorgung und die Stromkosten mit eingerechnet, da diese Kosten von der Stadt Erkelenz mit der NEW abgerechnet werden, jedoch von den Bewohnern zu tragen sind.

Objekt: Südpromenade 31

Art der Betriebskosten	Aufwand 2016/2017
Laufende öffentliche Lasten des Grundstücks (Grundsteuer)	57,88
Kosten der Wasserversorgung	2.867,45
Kosten der Entwässerung / Schmutzwasser	4.238,78
Kosten der Niederschlagswassergebühr	585,00
Kosten der zentralen Brennstoffversorgung	5.919,82
Kosten der Straßenreinigung und Müllbeseitigung	8.284,50
Kosten der Gebäudereinigung und Ungezieferbekämpfung	200,00
Stromkosten	21.991,96
Kosten der Schornsteinreinigung	55,13
Kosten der Sach- und Haftpflichtversicherung (Stadt Erkelenz) Pauschalvertrag	0,00
Kosten für den Hauswart	2.201,50
Gesamtsumme	46.402,02

Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales
Az.: 50 64

**Wirtschaftlichkeitsberechnung
für das Übergangsheim Genender Str. 98
zur Neufassung der Satzung 2017**

**Mietobjekt: 41812 Erkelenz, Genender Straße 98
Grundlage: Mietvertrag der Stadt Erkelenz vom 15.10.2015
Änderungsmietvertrag vom 22.07.2016**

Beginn der Belegung nach Anmietung: 01.01.2016

I.	Aufstellung der Gesamtkosten	EUR
1.	Mietkosten (jährliche Nettokaltmiete)	30.000,00
II. Aufstellung der Aufwendungen		
1.	Betriebskosten lt. Anlage (einschl. Verbrauchskosten)	32.877,87
2.	Instandhaltungskostenpauschale (§ 28 II. BV) + 10,51 EUR (Schönheitsreparaturen werden von der Stadt durchgeführt) = 10,51 EUR x (Nutzfläche § 42 II. BV 488,65 m ²) + 50 % (lt. VV FlüAG) = 15,77 EUR x 488,65 m ²	7.706,01
3.	Abschreibung auf Einrichtungsgegenstände 52 Personen x 83,68 EUR	4.351,36
	Aufwendungen insgesamt:	74.935,24
	Berechnung je m² Wohnfläche (reine Wohnfläche gem. Berechnung = 235,27 m ²): 74.935,24 EUR : 235,27 m ² : 12 Monate =	26,54 / EUR pro m²

Aufstellung der Betriebskosten gemäß § 2 der BetrKV

(In der Betriebskostenverordnung ist geregelt, welche Nebenkosten zu den Betriebskosten zählen; nur diese Kosten können neben der Grundmiete auf den Mieter umgelegt werden. Die BetrKV gilt seit dem 1.1.2004. Sie ist an die Stelle der bis zum 31.12.2003 geltenden Anlage 3 zu § 27 der Zweiten Berechnungsverordnung getreten.)

Zusätzlich wurden die Kosten der Leuchtstoffversorgung und die Stromkosten mit eingerechnet, da diese Kosten von der Stadt Erkelenz mit der NEW abgerechnet werden, jedoch von den Bewohnern zu tragen sind.

Mietobjekt: 41812 Erkelenz, Genender Straße 98

Art der Betriebskosten	Aufwand im Jahr 2016
Laufende öffentliche Lasten des Grundstücks (Grundsteuer)	838,78
Kosten der Wasserversorgung	2.400,70
Kosten der Entwässerung (Schmutzwasser)	3.424,63
Kosten der Entwässerung (Niederschlagswasser)	279,00
Kosten des Betriebs der zentralen Heizungsanlage einschl. der Abgasanlage (Heizkesselreinigung durch die Stadt Erkelenz)	130,90
Kosten der Abflussreinigung	135,66
Kosten der zentralen Brennstoffversorgung (Gaskosten)	9.448,33
Kosten der eigenständig gewerblichen Lieferung von Wärme	0,00
Kosten der Reinigung und Wartung der Feuerstätte	0,00
Kosten des Betriebs der zentralen Warmwasserversorgungsanlage	0,00
Kosten der eigenständig gewerblichen Lieferung von Warmwasser	0,00
Kosten der Reinigung und Wartung von Warmwassergeräten	0,00
Kosten verbundener Heizungs-u. Warmwasserversorgungsanlagen	0,00
Kosten des Betriebs des Personen-oder Lastenaufzugs	0,00
Kosten der Straßenreinigung und Müllbeseitigung	2.504,00
Kosten der Gebäudereinigung und Ungezieferbekämpfung (pauschal)	200,00
Kosten der Gartenpflege	0,00
Kosten der Beleuchtung (Allgemeinbeleuchtung Vertragskonto 203090916)	499,36
Kosten der Schornsteinreinigung	54,23
Kosten der Sach-und Haftpflichtversicherung (Eigentümer)	5.143,87
Kosten der Sach-und Haftpflichtversicherung (Stadt Erkelenz) Pauschalvertrag	0,00
Kosten für den Hauswart	1.547,00
Kosten des Betriebs der Gemeinschafts-Antennenanlage	0,00
Kosten des Betriebs der mit einem Breitbandkabelnetz verb. priv. Verteilanlage	0,00
Kosten des Betriebs der Einrichtungen für die Wäschepflege	0,00
Leuchtmittel	968,87
Stromkosten (Vertragskonto 203090915)	5.302,54
Gesamtsumme	32.877,87

Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales
Az.: 50 64

**Wirtschaftlichkeitsberechnung
für das Übergangsheim Ferdinand-Clasen Str. 4
zur Neufassung der Satzung 2017**

**Mietobjekt: 41812 Erkelenz, Ferdinand-Clasen-Str. 4
Grundlage: Mietvertrag der Stadt Erkelenz vom 12.01.2016**

Beginn der Belegung nach Anmietung: Januar 2016

I.	Aufstellung der Gesamtkosten	EUR
1.	Mietkosten (jährliche Nettokaltmiete)	31.080,00
II. Aufstellung der Aufwendungen		
1.	Betriebskosten lt. Anlage (einschl. Verbrauchskosten)	20.737,64
2.	Instandhaltungskostenpauschale (§ 28 II. BV) + 10,51 EUR (Schönheitsreparaturen werden von der Stadt durchgeführt) = 10,51 EUR x (Nutzfläche § 42 II. BV 364,68 m ²) + 50 % (lt. VV FlüAG) = 15,77 EUR x 364,68 m ²	5.751,00
3.	Abschreibung auf Einrichtungsgegenstände 30 Personen x 83,68 EUR =	627,60
	Aufwendungen insgesamt:	58.196,24
	Berechnung je m² Wohnfläche (reine Wohnfläche gem. Berechnung = 177,31 m ²): 58.196,24 EUR: 177,31 m ² : 12 Monate =	27,35 EUR pro m²

Aufstellung der Betriebskosten gemäß § 2 der BetrKV

(In der Betriebskostenverordnung ist geregelt, welche Nebenkosten zu den Betriebskosten zählen; nur diese Kosten können neben der Grundmiete auf den Mieter umgelegt werden. Die BetrKV gilt seit dem 1.1.2004. Sie ist an die Stelle der bis zum 31.12.2003 geltenden Anlage 3 zu § 27 der Zweiten Berechnungsverordnung getreten.)

Zusätzlich wurden die Kosten der Leuchtstoffversorgung und die Stromkosten mit eingerechnet, da diese Kosten von der Stadt Erkelenz mit der NEW abgerechnet werden, jedoch von den Bewohnern zu tragen sind.

Mietobjekt: 41812 Erkelenz, Ferdinand-Clasen-Straße 4

Art der Betriebskosten	Aufwand im Jahr 2016
Laufende öffentliche Lasten des Grundstücks (Grundsteuer)	512,61
Kosten der Wasserversorgung (1.392 m ³ x 1,25 EUR)	1.740,00
Kosten der Entwässerung (1.392 m ³ x 1,82 EUR)	2.533,44
Kosten der Niederschlagswassergebühr	477,00
Kosten der Wartung der zentralen Heizungsanlage	186,86
Kosten der zentralen Brennstoffversorgung	4.405,80
Kosten der Müllbeseitigung	2.108,75
Kosten der Gebäudereinigung und Ungezieferbekämpfung	200,00
Kosten der Stromversorgung	4.536,44
Kosten der Gebäudeversicherung	2.965,74
Kosten für den Hauswart	1.071,00
Gesamtsumme	20.737,64

Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales
Az.: 50 64

**Wirtschaftlichkeitsberechnung
für das Übergangsheim Landstr. 39 zur Neufassung der Satzung 2017**

Anmerkung:

Es handelt sich hierbei um eine städtische Mietwohnung im Komplex der alten Schule Holzweiler, in die eine Familie eingewiesen wurde, als die meisten Unterkünfte belegt waren und es keine andere Möglichkeit gab, die Familie unterzubringen. Da sie nicht bereit waren, einen Mietvertrag zu unterschreiben, wurden sie dort im Dez. 2014 eingewiesen. Der Abrechnungszeitraum beginnt am 01.01.2015. Die Unterkunfts-kosten wurden als Sachleistung gewährt, hausintern wurden die Kosten wie bei einer Mietwohnung (Mietzins lt. Mietspiegel, Abrechnung der tatsächlichen Nebenkosten lt. jährlicher Abrechnung). Das Mietobjekt wird in den nächsten Monaten aufgegeben, da erhebliche Renovierungskosten insbesondere in Bezug auf die Elektroinstallation entstehen werden.

Sollte die Familie anerkannt oder Selbstzahler werden, müsste ein Gebührenbescheid erlassen werden, da ansonsten wegen der fehlen Bereitschaft, einen Mietvertrag abzuschließen, keine Rechtsgrundlage für den Erlass eines Gebührenbescheides bestehen würde. Das Objekt wird somit in die Satzung mit aufgenommen werden. Die bisherigen Miet- und Nebenkosten werden als Gebühr festgesetzt.

1.	Mietzins	EUR
	Mietzins gem. städtischem Mietspiegel 110,00 m ² Wohnfläche x 4,60 EUR = 506,00 EUR x 12 Monate	6.072,00
2.	Betriebskosten	3.501,37
		9.573,37
	Aufwendungen:	
	9.573,37 EUR : 110 m² : 12 Monate =	7,25 EUR /m²/mtl.

Aufstellung der Betriebskosten gemäß § 2 der BetrKV

(In der Betriebskostenverordnung ist geregelt, welche Nebenkosten zu den Betriebskosten zählen; nur diese Kosten können neben der Grundmiete auf den Mieter umgelegt werden. Die BetrKV gilt seit dem 1.1.2004. Sie ist an die Stelle der bis zum 31.12.2003 geltenden Anlage 3 zu § 27 der Zweiten Berechnungsverordnung getreten.)

Objekt: Landstr. 39

Art der Betriebskosten	Aufwand im Jahr 2016
Müllabfuhrgebühren	136,50
Kanalbenutzungsgebühr 447 cbm x 1,91 €	893,77
Kehrgebühr	62,51
Niederschlagswassergebühr 110 qm x 0,90 €	99,00
Heizkesselreinigung	130,90
Wasserverbrauch 447 cbm	644,77
Heizölverbrauch	1.228,62
Grundsteuer	288,62
Gebäudeversicherung	239,37
Gesamtsumme	3.501,37

Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales
Az.: 50 64

**Wirtschaftlichkeitsberechnung
für das Übergangsheim für ausländische Flüchtlinge in
Erkelenz, Hauptstr. 15
zur Neufassung der Satzung 2017**

Die Stadt Erkelenz hat die erste Etage im ehem. Bürgermeisteramt, das vorher für die Unterbringung von Besuchern der Partnerstädte genutzt wurde, von November 2014 bis Ende August 2017 für die Unterbringung von Flüchtlingen genutzt. Eine herkömmliche Wirtschaftlichkeitsberechnung kann nicht mehr erstellt werden, da keine Daten bezüglich der Bau- bzw. Erwerbskosten mehr vorliegen. Eine Verzinsung des Eigen- oder Fremdkapitals kann also nicht mehr berechnet werden, das Haus ist auch bereits vollständig abgeschrieben. Daher kann eine Wirtschaftlichkeitsberechnung im herkömmlichen Sinn nicht erstellt werden. In den Häusern können sowohl Familien als auch Einzelpersonen untergebracht werden. Eine Unterteilung in Nutzflächen und Wohnflächen ist nicht zweckentsprechend, daher wird eine Gebühr pro Person erhoben. Die Gesamtwohnfläche des ersten Obergeschosses beträgt 126,00 m². Ein kleines Zimmer wird noch von der Caritas benutzt. Die Gesamtnutzfläche für die Flüchtlingsunterbringung beträgt dort also 120,00 m².

Berechnung der Gebühr pro Person

I.	Aufstellung der Gesamtkosten	EUR
1.	Mietkosten (jährliche Nettokaltmiete) 120,00 m ² x 4,00 EUR (geringster Wert lt. städtischem Mietspiegel) x 12 Monate =	5.760,00
II.	Aufstellung der Aufwendungen	
1.	Betriebskosten lt. Anlage	10.257,16
2.	Instandhaltungskostenpauschale (§ 28 II. BV) + 14,23 EUR (Bezugsfertigkeit liegt mindestens 32 Jahre zurück) + 10,51 EUR (Schönheitsreparaturen werden von der Stadt durchgeführt) = 24,74 EUR x (Nutzfläche § 42 II. BV 120,00 m ²) + 50 % (lt. VV FlüAG) = 37,11 EUR x 120,00 m ²	4.453,20
3.	Abschreibung auf Einrichtungsgegenstände 12 Person x 83,68 EUR =	1.004,16
Aufwendungen insgesamt:		21.474,52
Benutzungsgebühr pro Person 21.474,52 EUR : 12 Personen : 12 Monate		149,13 EUR pro Person pro Monat

Aufstellung der Betriebskosten gemäß § 2 der BetrKV

(In der Betriebskostenverordnung ist geregelt, welche Nebenkosten zu den Betriebskosten zählen; nur diese Kosten können neben der Grundmiete auf den Mieter umgelegt werden. Die BetrKV gilt seit dem 1.1.2004. Sie ist an die Stelle der bis zum 31.12.2003 geltenden Anlage 3 zu § 27 der Zweiten Berechnungsverordnung getreten.) Zusätzlich wurden die Kosten der Leuchtstoffversorgung und ein Teil der Stromkosten mit eingerechnet, da diese Kosten von der Stadt Erkelenz mit der NEW abgerechnet werden, jedoch von den Bewohnern zu tragen sind.

Städtisches Haus: Erste Etage im ehem. Bürgermeisteramt, Hauptstr. 15

Art der Betriebskosten	Aufwand im Jahr 2016
Laufende öffentliche Lasten des Grundstücks, davon ½ Anteil für die erste Etage = 58,63 EUR : 2 =	29,32
Kosten der Wasserversorgung In der ersten Etage sind durchschnittlich 12 Personen untergebracht. Da die Aufteilung der tatsächlichen Kosten der Wasserversorgung nicht zweckmäßig ist, werden pro Person 50 m³ Wasserverbrauch im Jahr zugrundegelegt. 50 m³ pro Jahr/Person x 12 Personen x 1,25 EUR =	750,00
Kosten der Entwässerung / Schmutzwasser 50 m³ pro Jahr/Person x 12 Personen x 1,82 EUR =	1.092,00
Kosten der Niederschlagswassergebühr Anteilige Berechnung: Kosten lt. Bescheid 216,00 EUR x 1/2 Anteil für die erste Etage =	108,00
Kosten der zentralen Brennstoffversorgung Angemessene Heizkosten lt. Sozialhilferichtlinien des Kreises Heinsberg bei einer Ölzentralheizung für 120,00 m² Wohnfläche = ca. 150,00 EUR x 12 Monate	1.800,00
Müllgebühren (1 Restmüllcontainer 770 l, 14-tägige Leerung)	1.045,00
Kosten der Stromversorgung Eine Differenzierung nach den beiden Stockwerken ist nicht möglich. Daher wird hier wird pro Person der in den Grundleistungen nach § 3 AsylbLG enthaltene Betrag eines Alleinstehenden für Haushaltsenergie von derzeit 33,86 EUR monatlich gefordert. 12 Person x 33,86 EUR x 12 Monate =	4.875,84
Kosten der Ungezieferbekämpfung	200,00
Kosten für den Hauswart	357,00
Gesamtsumme	10.257,16

Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales
Az.: 50 64

**Wirtschaftlichkeitsberechnung
für das Übergangsheim, Katzemer Str. 2a
zur Neufassung der Satzung 2017**

**Mietobjekt: 41812 Erkelenz, Container Katzemer Str. 2a
Grundlage: Mietvertrag der Stadt Erkelenz vom 04.05.2016
Beginn der Belegung nach Anmietung: September 2016**

I.	Aufstellung der Gesamtkosten	EUR
1.	Mietkosten (jährliche Nettokaltmiete)	109.527,60
II. Aufstellung der Aufwendungen		
1.	Betriebskosten lt. Anlage (einschl. Verbrauchskosten)	36.332,26
2.	Instandhaltungskostenpauschale (§ 28 II. BV) + 10,51 EUR (Schönheitsreparaturen werden von der Stadt durchgeführt) = 10,51 EUR x (Nutzfläche § 42 II. BV 463,49 m ²) + 50 % (lt. VV FlüAG) = 15,77 EUR x 463,49 m ²	7.309,24
3.	Abschreibung auf Herrichtungs- und Abbaukosten 169.226,58 EUR x 5 %	8.461,33
4.	Abschreibung auf Ersteinrichtung pro Person 83,68 pro Person x 50 Personen	4.184,00
	Aufwendungen insgesamt:	165.814,43
	Berechnung je m² Wohnfläche (165.814,43 EUR : 271,74m² : 12 Monate)=	50,85 / EUR pro m²

Aufstellung der Betriebskosten gemäß § 2 der BetrKV

(In der Betriebskostenverordnung ist geregelt, welche Nebenkosten zu den Betriebskosten zählen; nur diese Kosten können neben der Grundmiete auf den Mieter umgelegt werden. Die BetrKV gilt seit dem 1.1.2004. Sie ist an die Stelle der bis zum 31.12.2003 geltenden Anlage 3 zu § 27 der Zweiten Berechnungsverordnung getreten.)

Zusätzlich wurden die Kosten der Leuchtstoffversorgung und die Stromkosten mit eingerechnet, da diese Kosten von der Stadt Erkelenz mit der NEW abgerechnet werden, jedoch von den Bewohnern zu tragen sind.

Objekt: Containeranlage Katzemer Straße 2 a

Art der Betriebskosten	Voraussichtlicher Aufwand im Jahr 2017
Laufende öffentliche Lasten des Grundstücks (Grundsteuer) hier: als städtische soziale Einrichtung grundsteuerbefreit	0,00
Kosten der Wasserversorgung = 50 m ³ pro Jahr/Person x 50 Personen x 1,25 EUR durchschnittliche Belegung (geschätzt)	3.125,00
Kosten der Entwässerung / Schmutzwasser 50 m ³ pro Jahr/Person x 50 Personen x 1,82 EUR (geschätzt) =	4.550,00
Kosten der Entwässerung / Oberflächenwasser Dachflächengröße des Containers = 320 m ² x 0,90 EUR	288,00
Kosten der zentralen Brennstoffversorgung (Gas)	2.666,00
Stromkosten (geschätzt lt. NEW)	12.925,00
Kosten des Betriebs des Personen-oder Lastenaufzugs	0,0
Kosten der Straßenreinigung und Müllbeseitigung	8.284,50
Kosten der Gebäudereinigung und Ungezieferbekämpfung / pauschal	200,00
Kosten der Gartenpflege	0,00
Kosten der Beleuchtung / ist in den Stromkosten enthalten	0,00
Kosten der Schornsteinreinigung	0,00
Kosten der Sach-und Haftpflichtversicherung	1.913,76
Kosten für den Hauswart	2.380,00
Gesamtsumme	36.332,26

Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales
Az.: 50 64

**Wirtschaftlichkeitsberechnung
für das Übergangsheim, Richard-Lucas-Str. 1a
zur Neufassung der Satzung 2017**

**Mietobjekt: 41812 Erkelenz, Container Richard-Lucas-Str. 1a
Grundlage: Mietvertrag der Stadt Erkelenz mit Fa. Losberger Modular Systems
Rurorter Str. 2 – 6, 68219 Mannheim vom 04.05.2016 als Vermieter
Beginn der Belegung nach Anmietung: November 2016**

I. Aufstellung der Gesamtkosten		EUR
1.	Mietkosten (jährliche Nettokaltmiete)	109.527,60
II. Aufstellung der Aufwendungen		
1.	Betriebskosten lt. Anlage (einschl. Verbrauchskosten)	36.332,26
2.	Instandhaltungskostenpauschale (§ 28 II. BV) + 10,51 EUR (Schönheitsreparaturen werden von der Stadt durchgeführt) = 10,51 EUR x (Nutzfläche § 42 II. BV 463,49 m ²) + 50 % (lt. VV FlüAG) = 15,77 EUR x 463,49 m ²	7.309,24
3.	Abschreibung auf Herrichtungs- und Abbaukosten 169.226,58 EUR x 5 %	8.461,33
4.	Abschreibung auf Ersteinrichtung pro Person 83,68 pro Person x 50 Personen	4.184,00
	Aufwendungen insgesamt:	165.814,43
	Berechnung je m² Wohnfläche (165.814,43 EUR : 271,74m² : 12 Monate)=	50,85 / EUR pro m²

Aufstellung der Betriebskosten gemäß § 2 der BetrKV

(In der Betriebskostenverordnung ist geregelt, welche Nebenkosten zu den Betriebskosten zählen; nur diese Kosten können neben der Grundmiete auf den Mieter umgelegt werden. Die BetrKV gilt seit dem 1.1.2004. Sie ist an die Stelle der bis zum 31.12.2003 geltenden Anlage 3 zu § 27 der Zweiten Berechnungsverordnung getreten.) Zusätzlich werden Stromkosten veranlagt, die von der Stadt Erkelenz zu tragen und damit auf die Bewohner umzulegen sind.

Objekt: Containeranlage Richard-Lucas-Str. 1 a

Art der Betriebskosten	Voraussichtlicher Aufwand im Jahr 2017
Laufende öffentliche Lasten des Grundstücks (Grundsteuer) hier: als städtische soziale Einrichtung grundsteuerbefreit	0,00
Kosten der Wasserversorgung = 50 m ³ pro Jahr/Person x 50 Personen x 1,25 EUR durchschnittliche Belegung (geschätzt)	3.125,00
Kosten der Entwässerung / Schmutzwasser 50 m ³ pro Jahr/Person x 50 Personen x 1,82 EUR (geschätzt) =	4.550,00
Kosten der Entwässerung / Oberflächenwasser Dachflächengröße des Containers = 320 m ² x 0,90 EUR	288,00
Kosten der zentralen Brennstoffversorgung (Gas)	2.666,00
Stromkosten (geschätzt lt. NEW)	12.925,00
Kosten des Betriebs des Personen-oder Lastenaufzugs	0,0
Kosten der Straßenreinigung und Müllbeseitigung	8.284,50
Kosten der Gebäudereinigung und Ungezieferbekämpfung / pauschal	200,00
Kosten der Gartenpflege	0,00
Kosten der Beleuchtung / ist in den Stromkosten enthalten	0,00
Kosten der Schornsteinreinigung	0,00
Kosten der Sach-und Haftpflichtversicherung	1.913,76
Kosten für den Hauswart	2.380,00
Gesamtsumme	36.332,26

Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales
Az.: 50 64

**Wirtschaftlichkeitsberechnung
für das Übergangsheim, Brüsseler Allee 5
zur Neufassung der Satzung 2017**

**Mietobjekt: 41812 Erkelenz, Container Brüsseler Allee 5
Grundlage: Mietvertrag der Stadt Erkelenz mit Fa. Losberger Modular Systems
Rurorter Str. 2 – 6, 68219 Mannheim vom 04.05.2016 als Vermieter
Beginn der Belegung nach Anmietung: zum Zeitpunkt der Erstellung nicht
belegt**

I.	Aufstellung der Gesamtkosten	EUR
1.	Mietkosten (jährliche Nettokaltmiete)	109.527,60
II. Aufstellung der Aufwendungen		
1.	Betriebskosten lt. Anlage (einschl. Verbrauchskosten)	36.411,43
2.	Instandhaltungskostenpauschale (§ 28 II. BV) + 10,51 EUR (Schönheitsreparaturen werden von der Stadt durchgeführt) = 10,51 EUR x (Nutzfläche § 42 II. BV 477,17 m ²) + 50 % (lt. VV FlÜAG) = 15,77 EUR x 477,17 m ²	7.524,97
3.	Abschreibung auf Herrichtungs- und Abbaukosten 169.226,58 EUR x 5 %	8.461,33
4.	Abschreibung auf Einrichtungsgegenstände 70 Personen x 83,68 EUR = 5.857,60 EUR x 25 % (Abschreibungsdauer 4 Jahre) =	1.464,40
	Aufwendungen insgesamt:	163.389,73
	Berechnung je m² Wohnfläche (163.389,73 EUR : 339,36 m² : 12 Monate)=	40,12 / EUR pro m²

Aufstellung der Betriebskosten gemäß § 2 der BetrKV

(In der Betriebskostenverordnung ist geregelt, welche Nebenkosten zu den Betriebskosten zählen; nur diese Kosten können neben der Grundmiete auf den Mieter umgelegt werden. Die BetrKV gilt seit dem 1.1.2004. Sie ist an die Stelle der bis zum 31.12.2003 geltenden Anlage 3 zu § 27 der Zweiten Berechnungsverordnung getreten.) Zusätzlich werden Stromkosten veranlagt, die von der Stadt Erkelenz zu tragen und damit auf die Bewohner umzulegen sind.

Objekt: Containeranlage Brüsseler Allee 5

Bemerkung: Die Containeranlage ist zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Betriebskosten noch nicht belegt. Daher wurden vergleichbare Zahlen aus den anderen beiden Containern zugrunde gelegt. Der Container wurde zu den gleichen Konditionen wie die anderen beiden Container angemietet, allerdings ist die Wohn- und Nutzfläche etwas größer. Dies wurde entsprechend berücksichtigt.

Art der Betriebskosten	Voraussichtlicher Aufwand im Jahr 2017
Laufende öffentliche Lasten des Grundstücks (Grundsteuer) hier: als städtische soziale Einrichtung grundsteuerbefreit	0,00
Kosten der Wasserversorgung = 50 m ³ pro Jahr/Person x 50 Personen x 1,25 EUR durchschnittliche Belegung (geschätzt)	3.125,00
Kosten der Entwässerung / Schmutzwasser 50 m ³ pro Jahr/Person x 50 Personen x 1,82 EUR (geschätzt) =	4.550,00
Kosten der Entwässerung / Oberflächenwasser Dachflächengröße des Containers = 407,97 m ² x 0,90 EUR	367,17
Kosten der zentralen Brennstoffversorgung Kosten des Containers Katzemer Str. 2a, da hier noch keine vollständige Belegung erfolgt ist.	2.666,00
Stromkosten (geschätzt lt. NEW) Kosten des Containers Katzemer Str. 2a, da hier noch keine vollständige Belegung erfolgt ist.	12.925,00
Kosten des Betriebs des Personen-oder Lastenaufzugs	0,00
Kosten der Straßenreinigung und Müllbeseitigung	8.284,50
Kosten der Gebäudereinigung und Ungezieferbekämpfung	200,00
Kosten der Gartenpflege	0,00
Kosten der Beleuchtung	0,00
Kosten der Schornsteinreinigung	0,00
Kosten der Sach-und Haftpflichtversicherung	1.913,76
Kosten für den Hauswart	2.380,00
Gesamtsumme	36.411,43

Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales
Az.: 50 64

**Wirtschaftlichkeitsberechnung
für das Übergangsheim Lauerstr. 39
zur Neufassung der Satzung 2017**

**Mietobjekt: 41812 Erkelenz, Grundlage: Lauerstr. 39
Mietvertrag der Stadt Erkelenz vom 12.04.2016**

Beginn der Belegung nach Anmietung: 01.10.2016

I.	Aufstellung der Gesamtkosten	EUR
1.	Mietkosten (jährliche Nettokaltmiete)	9.600,00
II. Aufstellung der Aufwendungen		
1.	Betriebskosten lt. Anlage (einschl. Verbrauchskosten)	15.139,65
2.	Instandhaltungskostenpauschale (§ 28 II. BV) + 10,51 EUR (Schönheitsreparaturen werden von der Stadt durchgeführt) = 10,51 EUR x (Nutzfläche § 42 II. BV 137,59 m ²) + 50 % (lt. VV FlüAG) = 15,77 EUR x 137,59 m ²	2.169,79
3.	Abschreibung auf Einrichtungsgegenstände 12 Personen x 83,68 EUR =	1.004,16
	Aufwendungen insgesamt:	27.931,60
	Benutzungsgebühr pro Person (maximale und auch zugleich durchschnittliche Unterbringung = 15 Personen) 27.931,60 EUR : 15 Personen : 12 Monate =	155,18 EUR / pro Person/ mtl.

Bemerkung:

In der Unterkunft sind lediglich 3 Zimmer mit einer Belegungsmöglichkeit von insgesamt 15 Personen vorhanden. Daher wäre hier eine Berechnung der Gebühr pro m² mit einer jeweiligen Neuberechnung bei Veränderungen (Ein- oder Auszug einer Person) zu aufwendig. Daher wird eine Gebühr pro Person gefordert.

Aufstellung der Betriebskosten gemäß § 2 der BetrKV

(In der Betriebskostenverordnung ist geregelt, welche Nebenkosten zu den Betriebskosten zählen; nur diese Kosten können neben der Grundmiete auf den Mieter umgelegt werden. Die BetrKV gilt seit dem 1.1.2004. Sie ist an die Stelle der bis zum 31.12.2003 geltenden Anlage 3 zu § 27 der Zweiten Berechnungsverordnung getreten.)

Objekt: Lauerstraße 39

Art der Betriebskosten	Aufwand im Jahr 2016 / 2017
Laufende öffentliche Lasten des Grundstücks (Grundsteuer)	225,00
Kosten der Wasserversorgung = 50 m³ pro Jahr/Person x 12 Personen x 1,25 EUR durchschnittliche Belegung (geschätzt)	750,00
Kosten der Entwässerung / Schmutzwasser 50 m³ pro Jahr/Person x 12 Personen x 1,82 EUR (geschätzt) =	1.092,00
Niederschlagswassergebühr	261,00
Kosten der zentralen Brennstoffversorgung Berechnung: Lt. Abrechnung der NEW vom 17.03.2017 betrug der Wärmestromverbrauch vom 01.01.2017 bis 16.02.2017 = 1.384,64 EUR. Eine Jahresabrechnung liegt noch nicht vor. Die Sozialhilferichtlinien des Kreises Heinsberg geben für die Berechnung einmaliger Beihilfen Prozentsätze an Heizenergie für die einzelnen Monate des Jahres vor. Danach beträgt der Anteil für Januar 18,10 % und für Februar 15,60 % des Jahresverbrauches. Dies ergibt für die beiden Monate einen durchschnittlichen Verbrauch von 16,85 %. Der Betrag von 1.384,64 EUR für 1,5 Monate beträgt daher für einen Monat 923,09 EUR. Es wird davon ausgegangen, dass dies 16,85 % des Jahresverbrauches sind. Dies ergibt dann einen Jahresverbrauch von 5.478,28 EUR.	5.478,28
Kosten der Müllbeseitigung 1 Restmüllcontainer 1.100 l. 14-tägige Abholung	1.205,00
Kosten der Ungezieferbekämpfung	200,00
Hausstromkosten Es liegt bisher keine Jahresrechnung vor. Bei der Recherche im Internet wird bei diversen Stromanbietern pro Person ein Betrag zwischen 35,00 EUR und 40,00 EUR monatlich zugrundegelegt. Daher wird hier wird pro Person der in den Grundleistungen nach § 3 AsylbLG enthaltene Betrag eines Alleinstehenden für Haushaltsenergie von derzeit 33,86 EUR monatlich gefordert. 12 Personen x 33,86 EUR x 12 Monate =	4.875,84
Kosten der Sach-und Haftpflichtversicherung	695,53
Kosten für den Hauswart	357,00
Gesamtsumme	15.139,65

Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales
Az.: 50 64

**Wirtschaftlichkeitsberechnung
für das Übergangsheim In Lövenich 19
zur Neufassung der Satzung 2017**

**Mietobjekt: 41812 Erkelenz, Grundlage: In Lövenich 19
Mietvertrag der Stadt Erkelenz vom 20.01.2016**

Beginn der Belegung nach Anmietung: 01.06.2016

**Anmerkung:
Kleines Haus mit 80,00 m² Wohnfläche**

I.	Aufstellung der Gesamtkosten	EUR
1.	Mietkosten (jährliche Nettokaltmiete)	4.800,00
II. Aufstellung der Aufwendungen		
1.	Betriebskosten lt. Anlage (einschl. Verbrauchskosten)	2.304,43
2.	Instandhaltungskostenpauschale (§ 28 II. BV) + 10,51 EUR (Schönheitsreparaturen werden von der Stadt durchgeführt) = 10,51 EUR x (Nutzfläche § 42 II. BV 80 m ²) + 50 % (lt. VV FlüAG) = 15,77 EUR x 80 m ²	1.261,60
3.	Abschreibung auf Einrichtungsgegenstände 2 Personen x 83,68 EUR =	167,36
	Aufwendungen insgesamt:	8.533,39
	Berechnung je m² Wohnfläche (reine Wohnfläche gem. Berechnung = 80,00 m ²): 8.533,39 EUR : 80,00 m ² : 12 Monate =	8,89 EUR/m²/monatlich

Aufstellung der Betriebskosten gemäß § 2 der BetrKV

(In der Betriebskostenverordnung ist geregelt, welche Nebenkosten zu den Betriebskosten zählen; nur diese Kosten können neben der Grundmiete auf den Mieter umgelegt werden. Die BetrKV gilt seit dem 1.1.2004. Sie ist an die Stelle der bis zum 31.12.2003 geltenden Anlage 3 zu § 27 der Zweiten Berechnungsverordnung getreten.)

Anmerkung:

Es liegt noch keine Betriebskostenabrechnung vor, daher werden die Positionen teilweise pauschal berechnet.

Objekt: In Lövenich 19

Art der Betriebskosten	Aufwand im Jahr 2016 / 2017
Laufende öffentliche Lasten des Grundstücks (Grundsteuer)	153,51
Kosten der Wasserversorgung = 50 m ³ pro Jahr/Person x 4 Personen x 1,25 EUR durchschnittliche Belegung (geschätzt)	250,00
Kosten der Entwässerung / Schmutzwasser 50 m ³ pro Jahr/Person x 4 Personen x 1,82 EUR (geschätzt) =	364,00
Niederschlagswassergebühr	121,50
Kosten der zentralen Brennstoffversorgung Berechnung lt. Internetrecherche Bei einem entsprechenden Einfamilienhaus von 80 m ² beträgt der durchschnittliche Heizölverbrauch zwischen 1700 Liter und 2200 Liter jährlich. Da erfahrungsgemäß bei Flüchtlingen ein hoher Verbrauch zu verzeichnen ist, werden 2.200 l. zugrundegelegt. Berechnung: 2.200 l x 0,40 EUR =	880,00
Kosten der Müllbeseitigung 1 Restmülltonne 120 l. 14-tägige Abholung	147,00
Kosten der Ungezieferbekämpfung	50,00
Hausstromkosten Die Hausstromkosten werden von den Bewohnern selbst getragen. Der Hausstromanschluss ist auf die beiden Bewohner als Gemeinschaftsschuldner bei der NEW angemeldet	0,00
Kosten der Sach- und Haftpflichtversicherung Gebäude 177,94 EUR, Haftpflicht 41,48 EUR	219,42
Kosten für den Hauswart	119,00
Gesamtsumme	2.304,43

Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales
Az.: 50 64

**Wirtschaftlichkeitsberechnung
für das Übergangsheim für ausländische Flüchtlinge in
Erkelenz, angemietet Häuser RWE
zur Neufassung der Satzung 2017**

Die Stadt Erkelenz hat die nachfolgend aufgeführten Wohnhäuser von RWE angemietet. Sie zahlt dafür keinen Mietzins und trägt nur die Nebenkosten und die notwendigen baul. Unterhaltungskosten. Allerdings hat RWE bisher nur in einem Fall eine Nebenkostenabrechnung erstellt. Einige Daten der Daten der Häuser, die notwendig wären für die Erstellung einer Wirtschaftlichkeitsberechnung liegen auch nicht vor, bzw. sind nicht vorhanden. Daher kann eine Wirtschaftlichkeitsberechnung im herkömmlichen Sinn nicht erstellt werden. In den Häusern können sowohl Familien als auch Einzelpersonen untergebracht werden. Eine Unterteilung in Nutzflächen und Wohnflächen ist nicht zweckentsprechend, es wird eine Gebühr pro Person erhoben. Darin werden pauschal die monatlichen Kosten für eine Person ermittelt. Es wird allerdings eine Differenzierung bez. der Elektro-Energiekosten vorgenommen. Bei Unterbringung einer Familie kann der Stromzähler des Hauses auf die Familie angemeldet werden, die Kosten werden dann direkt zwischen der Familie und der NEW-Energie abgerechnet. Im Falle der Einweisung von Einzelpersonen ist dies nicht möglich. Hier wird pro Person zusätzlich der in den Grundleistungen nach § 3 AsylbLG enthaltene Betrag eines Alleinstehenden für Haushaltsenergie von derzeit 33,86 EUR monatlich gefordert.

Es handelt sich dabei um folgende Häuser, bzw. Wohnungen:

Nr.	Anschrift	Beginn der Anmietung	Beginn der Belegung
1.	Holzweiler Str. 70	01.01.2016	26.01.2016
2.	Keyenberger Markt 6	01.06.2015	01.07.2015
3.	Keyenberger Markt 11	01.03.2017	noch nicht belegt
4.	In Kuckum 54, Wohnung 2	01.02.2017	12.06.2017
5.	In Kuckum 54, Wohnung 3	01.02.2017	noch nicht belegt
6.	Borschemicher Str. 20	01.08.2017	noch nicht belegt

Es werden pro Person 10 m² Wohnfläche / Nutzfläche Pauschal zugrunde gelegt:

I.	Aufstellung der Gesamtkosten	EUR mit Stromkosten	EUR ohne Stromkosten
1.	Mietkosten (jährliche Nettokaltmiete) Es werden pro Person 10 m ² Wohnfläche/Nutzfläche zugrunde gelegt x 4,00 EUR pro m ² (geringster Wert lt. städtischem Mietspiegel) x 12 Monate =	480,00	480,00
II. Aufstellung der Aufwendungen			
1.	Betriebskosten lt. Anlage (einschl. Verbrauchskosten)	1.021,10	614,78
2.	Instandhaltungskostenpauschale (§ 28 II. BV) + 10,51 EUR (Schönheitsreparaturen werden von der Stadt durchgeführt) = 10,51 EUR x (Nutzfläche § 42 II. BV 10,00 m ²) + 50 % (lt. VV FlüAG) = 15,77 EUR x 10,00 m ²	157,70	157,70
3.	Abschreibung auf Einrichtungsgegenstände 1 Person x 83,68 EUR =	83,68	83,68
Aufwendungen insgesamt:		1.742,48	1.336,16
Benutzungsgebühr pro Person 1.742,48 EUR : 12 Monate (mit Stromkosten) =		145,21 / pro Pers./ mtl.	
1.336,16 EUR : 12 Monate (ohne Stromkosten) =		111,35 / pro Pers./ mtl	

Aufstellung der Betriebskosten gemäß § 2 der BetrKV

(In der Betriebskostenverordnung ist geregelt, welche Nebenkosten zu den Betriebskosten zählen; nur diese Kosten können neben der Grundmiete auf den Mieter umgelegt werden. Die BetrKV gilt seit dem 1.1.2004. Sie ist an die Stelle der bis zum 31.12.2003 geltenden Anlage 3 zu § 27 der Zweiten Berechnungsverordnung getreten.)

Angemietete Häuser von RWE, pauschale Berechnung der Betriebskosten für eine Person

Nr.	Anschrift	Beginn der Anmietung	Beginn der Belegung
1.	Holzweiler Str. 70	01.01.2016	26.01.2016
2.	Keyenberger Markt 6	01.06.2015	01.07.2015
3.	Keyenberger Markt 11	01.03.2017	noch nicht belegt
4.	In Kuckum 54, Wohnung 2	01.02.2017	12.06.2017
5.	In Kuckum 54, Wohnung 3	01.02.2017	noch nicht belegt
6.	Borschemicher Str. 20	01.08.2017	noch nicht belegt

Art der Betriebskosten	Aufwand im Jahr 2016 / 2017
Laufende öffentliche Lasten des Grundstücks (Grundsteuer)	100,00
Kosten der Wasserversorgung = 50 m³ pro Jahr/Person x 1 Person x 1,25 EUR	62,50
Kosten der Entwässerung / Schmutzwasser 50 m³ pro Jahr/Person x 1 Person x 1,82 EUR =	91,00
Niederschlagswassergebühr	100,00
Kosten der zentralen Brennstoffversorgung Angemessene Heizkosten lt. Sozialhilferichtlinien des Kreises Heinsberg bei einer Ölzentralheizung für 50,00 m² Wohnfläche = 67,92 EUR 67,92 EUR : 5 (und damit für 10 m²) x 12 Monate =	163,03
Kosten der Müllbeseitigung 1 Restmülltonne 40 l. 14-tägige Abholung	58,50
Kosten der Ungezieferbekämpfung	10,00
Hausstromkosten Es liegt bisher keine Jahresrechnung vor. Bei der Recherche im Internet wird bei diversen Stromanbietern pro Person ein Betrag zwischen 35,00 EUR und 40,00 EUR monatlich zugrundegelegt. Daher wird hier wird pro Person der in den Grundleistungen nach § 3 AsylbLG enthaltene Betrag eines Alleinstehenden für Haushaltsenergie von derzeit 33,86 EUR monatlich gefordert. 1 Person x 33,86 EUR x 12 Monate =	406,32
Kosten der Sach- und Haftpflichtversicherung	0,00
Kosten für den Hauswart (922,25 EUR für die o. a. Objekte : 31 Personen)	29,75
Gesamtsumme einschl. Stromkosten	1.021,10
./. Stromkosten	406,32
Gesamtsumme ohne Stromkosten	614,78

Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales
Az.: 50 64

**Wirtschaftlichkeitsberechnung
für das Übergangsheim Kölner Str. 74
zur Neufassung der Satzung 2017**

**Mietobjekt: 41812 Erkelenz, Grundlage: Kölner Str. 74
Mietvertrag der Stadt Erkelenz vom 09.05.2016**

Beginn der Belegung nach Anmietung: Das Objekt ist seit Sept. 2017 belegt.

I.	Aufstellung der Gesamtkosten	EUR
1.	Mietkosten (jährliche Nettokaltmiete)	4.800,00
II. Aufstellung der Aufwendungen		
1.	Betriebskosten lt. Anlage (einschl. Verbrauchskosten)	11.916,85
2.	Instandhaltungskostenpauschale (§ 28 II. BV) + 10,51 EUR (Schönheitsreparaturen werden von der Stadt durchgeführt) = 10,51 EUR x (Nutzfläche § 42 II. BV 182,77 m ²) + 50 % (lt. VV FlüAG) = 15,77 EUR x 182,77 m ²	2.882,28
3.	Abschreibung auf Einrichtungsgegenstände 12 Personen x 83,68 EUR =	1.004,16
	Aufwendungen insgesamt:	20.603,29
	Benutzungsgebühr pro Person (maximale und auch zugleich durchschnittliche Unterbringung = 12 Personen) 20.603,29 EUR : 12 Personen : 12 Monate =	143,08 EUR / pro Person/ mtl.

Bemerkung:

In der Unterkunft sind lediglich 5 Zimmer mit einer Belegung von insgesamt 12 Personen vorhanden. Daher wäre hier eine Berechnung der Gebühr pro m² mit einer jeweiligen Neuberechnung bei Veränderungen (Ein- oder Auszug einer Person) zu aufwendig. Daher wird eine Gebühr pro Person gefordert.

Aufstellung der Betriebskosten gemäß § 2 der BetrKV

(In der Betriebskostenverordnung ist geregelt, welche Nebenkosten zu den Betriebskosten zählen; nur diese Kosten können neben der Grundmiete auf den Mieter umgelegt werden. Die BetrKV gilt seit dem 1.1.2004. Sie ist an die Stelle der bis zum 31.12.2003 geltenden Anlage 3 zu § 27 der Zweiten Berechnungsverordnung getreten.)

Objekt: Kölner Str. 74

Art der Betriebskosten	Aufwand im Jahr 2016 / 2017
Laufende öffentliche Lasten des Grundstücks (Grundsteuer)	128,48
Kosten der Wasserversorgung = 50 m³ pro Jahr/Person x 12 Personen x 1,25 EUR durchschnittliche Belegung (geschätzt)	750,00
Kosten der Entwässerung / Schmutzwasser 50 m³ pro Jahr/Person x 12 Personen x 1,82 EUR (geschätzt) =	1.092,00
Niederschlagswassergebühr	135,00
Kosten der zentralen Brennstoffversorgung Berechnung der Gaszentralheizung: Lt. Internetcheck können bei einem Einfamilienhaus jährlich 35.000 kwh zugrundegelegt werden. Da es sich um ein altes Haus handelt, das nicht gut wärmeisoliert und auch alle Räume tagsüber vollständig beheizt werden, wird hierauf ein Zuschlag von 50% nach Erfahrungsaustausch mit der NEW berechnet. 35.000 kwh +50 % = 52.500 kwh x 4,72 Cent =	2.478,00
Kosten der Müllbeseitigung 1 Restmüllcontainer 1.100 l. 14-tägige Abholung	1.205,00
Kosten der Ungezieferbekämpfung	200,00
Hausstromkosten Es liegt bisher keine Jahresrechnung vor. Bei der Recherche im Internet wird bei diversen Stromanbietern pro Person ein Betrag zwischen 35,00 EUR und 40,00 EUR monatlich zugrundegelegt. Daher wird hier wird pro Person der in den Grundleistungen nach § 3 AsylbLG enthaltene Betrag eines Alleinstehenden für Haushaltsenergie von derzeit 33,86 EUR monatlich gefordert. 12 Personen x 33,86 EUR x 12 Monate =	4.875,84
Kosten der Sach-und Haftpflichtversicherung	695,53
Kosten für den Hauswart	357,00
Gesamtsumme	11.916,85

Aufgestellt:


Friedel Dreßen
Stellv. Amtsleiter


Ute Görtz
Sachbearbeiterin

Erkelenz, 24.10.2017

Synopse

zum TOP 06 der Sitzung des Ausschusses für Demographieangelegenheiten, Umweltschutz und Soziales

„Neufassung der Satzung über die Benutzung der Übergangsheime der Stadt Erkelenz für die vorläufige Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen und Spätaussiedern vom 18.12.2014“

Aktuelle Fassung der Satzung	Vorschlag der Neufassung (Ergänzungen und inhaltliche Änderungen werden fett dargestellt)	Erläuterungen zum Änderungsvorschlag:
<p style="text-align: center;">Satzung über die Benutzung der Übergangsheime der Stadt Erkelenz für die vorläufige Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen und Spätaussiedern vom 18.12.2014</p> <p>Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung v. 14. Juli 1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878),</p> <p>der §§ 11 und 12 des Gesetzes zur</p>	<p style="text-align: center;">Satzung über die Benutzung der Übergangsheime der Stadt Erkelenz für die vorläufige Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen und Spätaussiedern vom 00.12.2017</p> <p>Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966),</p> <p>der §§ 11 und 12 des Gesetzes zur Förderung der</p>	<p>Aktualisierungen der Rechtsgrundlagen</p>

<p>Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen (Teilhabe- und Integrationsgesetz) vom 14. Februar 2012 (GV. NRW. S. 97),</p> <p>der §§ 1, 2, und 3 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz - FlüAG) vom 28. Februar 2003), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 724),</p> <p>und der §§ 4 u. 6 des Kommunalabgabengesetzes vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687),</p> <p>hat der Rat der Stadt Erkelenz in seiner Sitzung am 17.12.2014 folgende Satzung erlassen:</p>	<p>gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen (Teilhabe- und Integrationsgesetz) vom 14. Februar 2012 (GV. NRW. S. 97),</p> <p>der §§ 1, 2 und 3 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz - FlüAG) vom 28. Februar 2003), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1156), in Kraft getreten am 1. Juli 2017,</p> <p>und der §§ 4 u. 6 des Kommunalabgabengesetzes vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.12.2016 (GV. NRW. S. 1150),</p> <p>hat der Rat der Stadt Erkelenz in seiner Sitzung am 20.12.2017 folgende Satzung erlassen:</p>	
<p style="text-align: center;">§1 (Zweck und Rechtsform der Übergangsheime)</p> <p>(1) Zur vorübergehenden Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen und Spätaussiedlern unterhält die Stadt Erkelenz nachfolgend aufgeführte Häuser / Wohnungen als Übergangsheime:</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 (Zweck und Rechtsform der Übergangsheime)</p> <p>(1) Zur vorübergehenden Unterbringung von Asylbewerbern, ausländischen Flüchtlingen einschließlich des Familiennachzuges sowie von Spätaussiedlern unterhält die Stadt Erkelenz nachfolgend aufgeführte Häuser / Wohnungen / Wohncontainer als Übergangsheime:</p>	<p>Aufnahme von Personen in die Satzung, die im Wege des Familiennachzuges mit Visum einreisen.</p>

1.	Erkelenz, Neuhaus 46
2.	Erkelenz, Neuhaus 46a
3.	Erkelenz, Neuhaus 48/50
4.	Erkelenz, Südpromenade 31
5.	Erkelenz-Lövenich, Hauptstr. 15, 1. Etage (ehem. Bürgermeisteramt)
6.	Erkelenz-Holzweiler, Wohnung Landstr. 39
7.	Erkelenz, Bauxhof 38, Wohnung 5
8.	Erkelenz-Gerderath, Florianstr. 1

Nr.	Objekt
01	Neuhaus 46
02	Neuhaus 46a
03	Neuhaus 48/50 alt
04	Neuhaus 50 Neubau
05	Bauxhof 38, Wohnung 5
06	Südpromenade 31
07	Genender Str. 98
08	Ferdinand-Clasen-Str. 4
09	Wohnung Landstr. 39
10	Hauptstr. 15, 1. Etage
11	Wohncontainer Katzemer Str. 2a
12	Wohncontainer R.-Lucas-Str. 1a
13	Wohncontainer Brüsseler-Allee 5
14	Lauerstr. 39
15	In Lövenich 19
16	Holzweiler Str. 70
17	Keyenberger Markt 6
18	Keyenberger Markt 11
19	In Kuckum 54, Wohnung 2
20	In Kuckum 54, Wohnung 3
21	Borschemicher Str. 20
22	Kölner Str. 74

Ergänzung der Objekte, die für die Unterbringung der o. a. Personenkreise genutzt werden oder wurden.

Die Wohnung, Florianstr. 1, wurde privatrechtlich vermietet und aus der Liste entfernt.

(2) Die Übergangsheime werden als nicht rechtsfähige öffentliche Anstalten geführt. Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auch die Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.

(2) Die Übergangsheime werden als nicht rechtsfähige öffentliche Anstalten geführt. Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auch die Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.

<p>(3) In Ausnahmefällen kann die Stadt durch Verfügung auch andere als die in Absatz 1 genannten Personen dort vorläufig unterbringen.</p>	<p>(3) In Ausnahmefällen kann die Stadt durch Verfügung auch andere als die in Absatz 1 genannten Personen dort vorläufig unterbringen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 2 (Aufsicht und Benutzung der Übergangsheime)</p> <p>(1) Die Benutzung der Übergangsheime wird durch Verfügung des Bürgermeisters – Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales - gestattet.</p> <p>(2) Art und Umfang der Benutzung bestimmt der Bürgermeister. Er kann eine Benutzungsordnung erlassen. Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.</p> <p>(3) Der Bürgermeister kann das Benutzungsrecht versagen oder entziehen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • eine angemessene wohnungsmäßige Unterbringung gesichert ist; • eine angemessene und zumutbare Unterbringung aus von den Benutzern 	<p style="text-align: center;">§ 2 (Aufsicht und Benutzung der Übergangsheime)</p> <p>(1) Die Benutzung der Übergangsheime wird durch Einweisungsverfügung des Bürgermeisters - Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales - gestattet. Familien oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft zusammen leben, können durch einheitliche Verfügung eingewiesen werden.</p> <p>(2) Art und Umfang der Benutzung bestimmt der Bürgermeister. Er kann eine Benutzungsordnung erlassen. Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.</p> <p>(3) Der Bürgermeister kann das Benutzungsrecht versagen oder entziehen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • eine angemessene wohnungsmäßige Unterbringung gesichert ist; • eine angemessene und zumutbare Unterbringung aus von den Benutzern zu 	<p>Rechtliche Aufnahme der bisherigen Praxis in die Satzung</p>

<p>zu vertretenen Gründen verhindert;</p> <ul style="list-style-type: none">• Benutzer durch ihr Verhalten, insbesondere durch Verstöße gegen die Satzung oder die Benutzungsordnung den Betrieb oder das Verhältnis zu den anderen Bewohnern unzumutbar stören;• Benutzer Anlass zu Konflikten geben, die zu einer Beeinträchtigung der Hausgemeinschaft oder zu Gefährdungen von Hausbewohnern und/oder Nachbarn führen und die Konflikte nicht auf andere Weise beseitigt werden können;• Zahlungsrückstände von mehr als 2 Monatsgebühren bestehen;• Benutzer die Unterkunft nicht mehr selbst bewohnen, sie ohne schriftliche Zustimmung nicht mehr als Unterkunft benutzt oder sie nur zur Aufbewahrung von Hausrat dient. <p>(4) Personen, die nicht mehr verpflichtet sind, in Übergangsheimen zu wohnen, haben sich unverzüglich um eine anderweitige Unterbringung zu bemühen.</p> <p>(5) Bei ausländischen Flüchtlingen kann der Bürgermeister im Übrigen das Benutzungsrecht entziehen, wenn das Asylverfahren bestandskräftig abgeschlossen worden ist.</p> <p>(6) Der Bürgermeister - Amt für Kinder,</p>	<p>vertretenen Gründen verhindert;</p> <ul style="list-style-type: none">• Benutzer durch ihr Verhalten, insbesondere durch Verstöße gegen die Satzung oder die Benutzungsordnung den Betrieb oder das Verhältnis zu den anderen Bewohnern unzumutbar stören;• Benutzer Anlass zu Konflikten geben, die zu einer Beeinträchtigung der Hausgemeinschaft oder zu Gefährdungen von Hausbewohnern und/oder Nachbarn führen und die Konflikte nicht auf andere Weise beseitigt werden können;• Zahlungsrückstände von mehr als 2 Monatsgebühren bestehen;• Benutzer die Unterkunft nicht mehr selbst bewohnen, sie ohne schriftliche Zustimmung nicht mehr als Unterkunft benutzt oder sie nur zur Aufbewahrung von Hausrat dient. <p>(4) Personen, die nicht mehr verpflichtet sind, in Übergangsheimen zu wohnen, haben sich unverzüglich um eine anderweitige Unterbringung zu bemühen.</p> <p>(5) Bei ausländischen Flüchtlingen kann der Bürgermeister im Übrigen das Benutzungsrecht entziehen, wenn das Asylverfahren bestandskräftig abgeschlossen worden ist.</p> <p>(6) Der Bürgermeister - Amt für Kinder, Jugend,</p>	
--	---	--

<p>Jugend, Familie und Soziales - ist berechtigt, aus Gründen der Ordnung, der Zweckmäßigkeit oder Wirtschaftlichkeit und zur Erhaltung der Aufnahmekapazität Verlegungen innerhalb der Übergangsheime anzuordnen. Hierbei ist den besonderen Belangen der Benutzer Rechnung zu tragen.</p> <p>(7) Benutzer der Übergangsheime für ausl. Flüchtlinge haben ihre Abwesenheit aus der Unterkunft von mehr als einer Woche dem Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales vorher mitzuteilen. Liegt eine Mitteilung nicht vor und bietet die Unterkunft oder der Platz in der Unterkunft Anzeichen dafür, dass sie als Wohnung aufgegeben wurde, kann die Räumung ersatzweise auf Kosten und Risiko des Nutzungsberechtigten unverzüglich vorgenommen werden.</p> <p>(8) Personen kann das Betreten der Übergangsheime untersagt werden, wenn dies notwendig ist, um die satzungsmäßige Nutzung der Übergangsheime zu gewährleisten.</p> <p>(9) Der Bürgermeister ist berechtigt, die Unterkünfte in angemessenen Abständen in der Zeit von 6.00 Uhr - 22.00 Uhr zu betreten. Bei Gefahr im Verzug kann die Unterkunft ohne Ankündigung jeder Zeit betreten werden.</p>	<p>Familie und Soziales - ist berechtigt, aus Gründen der Ordnung, der Zweckmäßigkeit oder Wirtschaftlichkeit und zur Erhaltung der Aufnahmekapazität Verlegungen innerhalb der Übergangsheime anzuordnen. Hierbei ist den besonderen Belangen der Benutzer Rechnung zu tragen.</p> <p>(7) Benutzer der Übergangsheime für ausl. Flüchtlinge haben ihre Abwesenheit aus der Unterkunft von mehr als einer Woche dem Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales vorher mitzuteilen. Liegt eine Mitteilung nicht vor und bietet die Unterkunft oder der Platz in der Unterkunft Anzeichen dafür, dass sie als Wohnung aufgegeben wurde, kann die Räumung ersatzweise auf Kosten und Risiko des Nutzungsberechtigten unverzüglich vorgenommen werden.</p> <p>(8) Personen kann das Betreten der Übergangsheime untersagt werden, wenn dies notwendig ist, um die satzungsmäßige Nutzung der Übergangsheime zu gewährleisten.</p> <p>(9) Der Bürgermeister ist berechtigt, die Unterkünfte in angemessenen Abständen in der Zeit von 6.00 Uhr - 22.00 Uhr zu betreten. Bei Gefahr im Verzug kann die Unterkunft ohne Ankündigung jeder Zeit betreten werden.</p>	
--	--	--

<p>(10) Den Benutzern obliegt die Räum- und Streupflicht nach der örtlichen Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege.</p>	<p>(10) Den Benutzern obliegt die Räum- und Streupflicht nach der örtlichen Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege.</p>	
	<p>§ 2a (Gewährung von Unterkunftskosten als Sachleistung)</p> <p>(1) Eine Einweisungsverfügung nach § 2 dieser Satzung entfällt, soweit Personen, die das Übergangsheim bewohnen sollen, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erhalten. Bei diesen Personen wird der Bedarf an Unterkunft durch Sachleistungen gem. § 3 Abs. 2 Satz 4 AsylbLG oder nach § 2 Abs. 1 AsylbLG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 1 Nr. 3 des Sozialgesetzbuch - Zwölftes Buch - Sozialhilfe (SGB XII) gewährt. Sollten die Bewohner nach Beendigung des Sachleistungsbezuges weiterhin in einem Übergangsheim wohnen bleiben, so erhalten sie nach Beendigung des Sachleistungsbezuges eine Einweisungsverfügung nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung.</p>	<p>Rechtliche Klarstellung in der Satzung, dass bei Leistungsempfängern nach dem AsylbLG vorrangig das Sachleistungsprinzip angewendet wird.</p>
<p>§ 3 (Gebühren für die Inanspruchnahme der Übergangsheime)</p> <p>(1) Für die Benutzung der unter § 1 aufgeführten Übergangsheime sind Benutzungs- und Verbrauchsgebühren zu</p>	<p>§ 3 (Gebühren für die Inanspruchnahme der Übergangsheime)</p> <p>(1) Für die Benutzung der unter § 1 aufgeführten Übergangsheime sind Benutzungsgebühren zu entrichten, soweit nicht im Einzelfall ein</p>	<p>In den Benutzungsgebühren sind die Verbrauchskosten mit eingerechnet. Es bedarf daher keiner gesonderten</p>

entrichten. Die Höhe richtet sich nach der in Quadratmetern berechneten Wohnfläche bzw. der Anzahl der dort eingewiesenen Personen.

privatrechtlicher Mietvertrag abgeschlossen wird oder Sachleistungen nach § 2a gewährt werden.

Verbrauchsgebühr mehr.

Bei städtischen Mietwohnungen können auch Mietverträge abgeschlossen werden.

Die Höhe der Gebühr in den Unterkünften:

Nr.	Objekt
01	Neuhaus 46
02	Neuhaus 46a
03	Neuhaus 48/50 alt
04	Neuhaus 50 Neubau
05	Südpromenade 31
06	Genender Str. 98
07	Ferdinand-Clasen-Str. 4
08	Wohncontainer Katzemer Str. 2a
09	Wohncontainer R.-Lucas-Str. 1a
10	Wohncontainer Brüsseler-Allee 5

richtet sich nach der in Quadratmetern berechneten Wohnfläche der belegten Räume und der Anzahl der dort eingewiesenen Personen. Die anteiligen Kosten der belegten Räume, der Gemeinschaftsflächen und Gemeinschaftseinrichtungen sind in der Gebühr enthalten.

Hierbei handelt es sich um Objekte, die überwiegend sowohl aus belegten Räumen, als auch aus Gemeinschaftsflächen und Gemeinschaftseinrichtungen wie Küche, Flure, Duschen, Toiletten usw. bestehen. Dort werden die Gemeinschaftskosten anteilig den Kosten der Anteile an den belegten Räumen eingerechnet.

Es handelt sich um normale

<p>(2) Die Gebühr ist spätestens bis zum 5. Werktag eines jeden Monats im Voraus an die Stadtkasse in Erkelenz zu zahlen.</p> <p>(3) Die Bewohner schließen in den nachfolgend aufgelisteten Räumlichkeiten:</p> <table border="1" data-bbox="147 1329 725 1425"> <tr><td>1.</td><td>Erkelenz, Neuhaus 46</td></tr> <tr><td>2.</td><td>Erkelenz, Neuhaus 46a</td></tr> <tr><td>3.</td><td>Erkelenz, Neuhaus 48/50</td></tr> </table>	1.	Erkelenz, Neuhaus 46	2.	Erkelenz, Neuhaus 46a	3.	Erkelenz, Neuhaus 48/50	<p>Die Höhe der Gebühr in den Unterküften:</p> <table border="1" data-bbox="779 304 1323 416"> <tr><td>01</td><td>Bauxhof 38, Wohnung 5</td></tr> <tr><td>02</td><td>Wohnung Landstr. 39</td></tr> <tr><td>03</td><td>Wohnung In Lövenich 19</td></tr> </table> <p>richtet sich nach den Quadratmetern der Gesamtfläche der Wohnung.</p> <p>In den Unterküften:</p> <table border="1" data-bbox="779 632 1323 963"> <tr><td>01</td><td>Hauptstr. 15, 1. Etage</td></tr> <tr><td>02</td><td>Lauerstr. 39</td></tr> <tr><td>03</td><td>Holzweiler Str. 70</td></tr> <tr><td>04</td><td>Keyenberger Markt 6</td></tr> <tr><td>05</td><td>Keyenberger Markt 11</td></tr> <tr><td>06</td><td>In Kuckum 54, Wohnung 2</td></tr> <tr><td>07</td><td>In Kuckum 54, Wohnung 3</td></tr> <tr><td>08</td><td>Borschemicher Str. 20</td></tr> <tr><td>09</td><td>Kölner Str. 74</td></tr> </table> <p>wird eine Gebühr pro Person erhoben.</p> <p>(2) Die Gebühr ist spätestens bis zum 5. Werktag eines jeden Monats im Voraus an die Stadtkasse in Erkelenz zu zahlen.</p> <p>(3) Die Bewohner schließen in den nachfolgend aufgelisteten Räumlichkeiten:</p> <table border="1" data-bbox="869 1318 1451 1430"> <thead> <tr><th>Nr.</th><th>Objekt</th></tr> </thead> <tbody> <tr><td>1.</td><td>Erkelenz, Neuhaus 46</td></tr> <tr><td>2.</td><td>Erkelenz, Neuhaus 46a</td></tr> </tbody> </table>	01	Bauxhof 38, Wohnung 5	02	Wohnung Landstr. 39	03	Wohnung In Lövenich 19	01	Hauptstr. 15, 1. Etage	02	Lauerstr. 39	03	Holzweiler Str. 70	04	Keyenberger Markt 6	05	Keyenberger Markt 11	06	In Kuckum 54, Wohnung 2	07	In Kuckum 54, Wohnung 3	08	Borschemicher Str. 20	09	Kölner Str. 74	Nr.	Objekt	1.	Erkelenz, Neuhaus 46	2.	Erkelenz, Neuhaus 46a	<p>Wohnungen, die in der Regel von einer Familie bewohnt werden. Hier wird eine Gebühr pro Gesamtwohnfläche wie in einer privatrechtlichen Mietwohnung berechnet.</p> <p>Es handelt sich um Häuser bzw. Wohnungen, in der überwiegend Einzelpersonen, aber auch Familien eingewiesen werden können. In diesen Objekten ist eine Aufteilung zwischen Einzelzimmern und Gemeinschaftsflächen schwierig oder es Bedarf bei Änderung der Belegung eines hohen Verwaltungsaufwandes. Teilweise erfolgt auch keine Zuweisung in einzelne Zimmer. Es wird daher eine Gebühr pro Person berechnet.</p> <p>In den belegbaren Zimmern (zugewiesene Wohnräume) sind in</p>
1.	Erkelenz, Neuhaus 46																																					
2.	Erkelenz, Neuhaus 46a																																					
3.	Erkelenz, Neuhaus 48/50																																					
01	Bauxhof 38, Wohnung 5																																					
02	Wohnung Landstr. 39																																					
03	Wohnung In Lövenich 19																																					
01	Hauptstr. 15, 1. Etage																																					
02	Lauerstr. 39																																					
03	Holzweiler Str. 70																																					
04	Keyenberger Markt 6																																					
05	Keyenberger Markt 11																																					
06	In Kuckum 54, Wohnung 2																																					
07	In Kuckum 54, Wohnung 3																																					
08	Borschemicher Str. 20																																					
09	Kölner Str. 74																																					
Nr.	Objekt																																					
1.	Erkelenz, Neuhaus 46																																					
2.	Erkelenz, Neuhaus 46a																																					

4.	Erkelenz-Holzweiler, Wohnung Landstr. 39
5.	Erkelenz, Bauxhof 38, Wohnung 5
6.	Erkelenz-Gerderath, Florianstr. 1

Stromlieferungsverträge mit der *NEW Niederrhein Energie und Wasser GmbH* ab und entrichten die Stromkosten unmittelbar an diese. Der Abschluss von Verträgen mit anderen Stromversorgungsunternehmen ist **nicht** zulässig.

Sofern mehrere Personen Räumlichkeiten gemeinsam nutzen, sind die Verträge von allen Personen als Gesamtschuldner abzuschließen. Sie haften für die angefallenen Stromkosten gemeinsam.

(4) In den Unterkünften

1.	Erkelenz, Südpromenade 31
2.	Erkelenz-Lövenich, Hauptstr. 15, 1. Etage (ehem. Bürgermeisteramt)

3.	Erkelenz, Neuhaus 48/50 Altbau
4.	Erkelenz-Holzweiler, Wohnung Landstr. 39
5.	Erkelenz, Bauxhof 38, Wohnung 5
6.	Erkelenz, In Lövenich 19

Stromlieferungsverträge mit der *NEW Niederrhein Energie und Wasser GmbH* für die Ihnen zugewiesenen Wohnräume bzw. Wohnungen ab und entrichten die Stromkosten unmittelbar an diese. Der Abschluss von Verträgen mit anderen Stromversorgungsunternehmen ist **nicht** zulässig.

Sofern mehrere Personen Räumlichkeiten gemeinsam nutzen, sind die Verträge von allen Personen als Gesamtschuldner abzuschließen. Sie haften für die angefallenen Stromkosten gemeinsam.

(4) In den Unterkünften

Nr.	Objekt
01	Neuhaus 50 Neubau
02	Südpromenade 31
03	Genender Str. 98
04	Ferdinand-Clasen-Str. 4
05	Wohnung Landstr. 39
06	Hauptstr. 15, 1. Etage
07	Wohncontainer Katzemer Str. 2a
08	Wohncontainer R.-Lucas-Str. 1a

Neuhaus 46, 46a, 48/50 Altbau Einzelstromzähler vorhanden. Für diese Zimmer schließen der oder die Bewohner direkt Verträge mit der *NEW Niederrhein Energie und Wasser GmbH* ab und zahlen die Stromkosten unmittelbar an den Stromversorger. Die Stromkosten der Gemeinschaftseinrichtungen werden in die Gebühr eingerechnet. In den drei Wohnungen, Landstr. 39, Bauxhof 38, und In Lövenich 19 werden Familien eingewiesen, die direkt mit dem Versorgungsunternehmen abrechnen.

<p>sind nur Gemeinschaftsstromzähler vorhanden. Dort trägt die Stadt Erkelenz die Stromkosten. Diese werden in die Gebührenkalkulation mit eingerechnet</p>	<table border="1" data-bbox="779 229 1494 596"> <tr><td>09</td><td>Wohncontainer Brüsseler-Allee 5</td></tr> <tr><td>10</td><td>Lauerstr. 39</td></tr> <tr><td>11</td><td>In Lövenich 19</td></tr> <tr><td>12</td><td>Holzweiler Str. 70</td></tr> <tr><td>13</td><td>Keyenberger Markt 6</td></tr> <tr><td>14</td><td>Keyenberger Markt 11</td></tr> <tr><td>15</td><td>In Kuckum 54, Wohnung 2</td></tr> <tr><td>16</td><td>In Kuckum 54, Wohnung 3</td></tr> <tr><td>17</td><td>Borschemicher Str. 20</td></tr> <tr><td>18</td><td>Kölner Str. 74</td></tr> </table> <p>sind nur Gemeinschaftsstromzähler vorhanden. Dort trägt die Stadt Erkelenz die Stromkosten. Diese sind in die Gebührenkalkulation mit eingerechnet.</p> <p>Werden bei angemieteten Häusern oder Wohnungen Personen oder Familien eingewiesen, bei denen die Möglichkeit besteht, die Stromlieferungsverträge mit der <i>NEW Niederrhein Energie und Wasser GmbH</i> direkt abzuschließen, so werden die Stromkostenanteile aus den Benutzungsgebühren herausgerechnet.</p>	09	Wohncontainer Brüsseler-Allee 5	10	Lauerstr. 39	11	In Lövenich 19	12	Holzweiler Str. 70	13	Keyenberger Markt 6	14	Keyenberger Markt 11	15	In Kuckum 54, Wohnung 2	16	In Kuckum 54, Wohnung 3	17	Borschemicher Str. 20	18	Kölner Str. 74	<p>Wenn in einem Haus eine Großfamilie oder in einem Haus oder Wohnung eine Familie eingewiesen wird, kann der Stromzähler nur auf diese Familie angemeldet werden. Die Stromkosten werden dann direkt mit der <i>NEW Niederrhein Energie und Wasser GmbH</i> abgerechnet. In der Anlage zur Satzung ist in diesen Objekten der Gebührentarif mit und ohne Stromkosten ausgewiesen.</p>
09	Wohncontainer Brüsseler-Allee 5																					
10	Lauerstr. 39																					
11	In Lövenich 19																					
12	Holzweiler Str. 70																					
13	Keyenberger Markt 6																					
14	Keyenberger Markt 11																					
15	In Kuckum 54, Wohnung 2																					
16	In Kuckum 54, Wohnung 3																					
17	Borschemicher Str. 20																					
18	Kölner Str. 74																					
<p>§ 4 (Gebührenpflichtiger)</p> <p>Gebührenpflichtig ist derjenige, der durch Verfügung des Bürgermeisters in die</p>	<p>§ 4 (Gebührenpflichtiger)</p> <p>(1) Gebührenpflichtig ist derjenige, der durch Verfügung des Bürgermeisters in die städtischen</p>																					

<p>städtischen Übergangsheime eingewiesen wird.</p>	<p>Übergangsheime eingewiesen wird. Personenmehrheiten, die durch einheitliche Verfügung eingewiesen worden sind, haften für die auf sie entfallenden Gebühren als Gesamtschuldner.</p> <p>(2) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tage an, von dem der Gebührenpflichtige die Unterkunft benutzt oder aufgrund der Einweisungsverfügung nutzen kann. Sie endet unabhängig von der Beendigung des Benutzungsverhältnisses mit dem Tag der ordnungsgemäßen Räumung und Rückgabe der Unterkunft an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangsheimes beauftragten Bediensteten der Stadt.</p> <p>(3) Für Personen, die nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) einen Anspruch auf Unterkunft haben, besteht die Gebührenpflicht nur in dem Umfang, in dem diese aufgrund einer gesetzlichen Regelung, insbesondere § 7 des Asylbewerberleistungsgesetzes, gegenüber dem Kostenträger zur Erstattung der Kosten für Unterkunft, Heizung und Haushaltsenergie verpflichtet sind.</p>	<p>Die gesamtschuldnerische Haftung war zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der bisherigen Satzung rechtlich noch nicht zulässig.</p> <p>Konkretisierung des Beginns und des Endes der Gebührenpflicht.</p> <p>Konkretisierung, dass Personen, die nach dem AsylbLG einen Anspruch auf Unterkunft haben, nur dann gebührenpflichtig sind, wenn sie über Einkommen oder Vermögen verfügen, das sie im Rahmen des § 7 AsylbLG einzusetzen haben. Hierzu fallen z. B. Personen, die über Erwerbseinkommen verfügen und dies teilweise oder ganz zur Tragung der Gebühren einzusetzen haben. Bei anteiligem Einsatz von Erwerbseinkommen wird die Gebühr dann in entsprechender Höhe als Unterkunfts-kosten nach dem AsylbLG übernommen.</p>
---	---	---

<p style="text-align: center;">§ 5 (Sozialklausel)</p> <p>Der Bürgermeister kann Gebühren ganz oder teilweise erlassen, wenn deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig wäre; unter den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Beiträge erstattet oder angerechnet werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 (Sozialklausel)</p> <p>Der Bürgermeister kann Gebühren ganz oder teilweise erlassen, wenn deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig wäre; unter den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Beiträge erstattet oder angerechnet werden.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 6 (Höhe der monatlichen Gebühren)</p> <p>(1) Für die einzelnen Übergangsheime werden folgende Gebührensätze je Monat festgelegt:</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 (Höhe der monatlichen Gebühren)</p> <p>(1) Die Höhe der Gebühren wird in der als Anlage beigefügten Tabelle für die jeweilige Unterkunft festgelegt. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.</p>	<p>Aufgrund des Umfanges der Tabelle wurde diese nunmehr als Anlage beigefügt.</p>

Übergangsheim:	Benutzungs- und Verbrauchsgebühr je m ² Wohnfläche	Benutzungs- und Verbrauchsgebühr pro Person	Benutzungs- und Verbrauchsgebühr je Wohnung
Erkelenz, Neuhaus 46	16,68 EUR		
Erkelenz, Neuhaus 46a	10,90 EUR		
Erkelenz, Neuhaus 48/50	03,50 EUR		
Erkelenz, Südpromenade 31			
Erkelenz-Lövenich, Hauptstr. 15, 1. Etage (ehem. Bürgermeisteramt)			
Erkelenz-Holzweiler, Wohnung Landstr. 39			
Erkelenz, Bauhof 38, Wohnung 5	7,84 EUR		
Erkelenz-Gerderath, Wohnung Florianstr. 1			

In den Übergangsheimen, in denen noch keine Gebühr aufgeführt ist, werden rückwirkend Gebühren durch Änderung / Neufassung der Satzung gefordert, sobald die notwendigen Berechnungen vorliegen. Bis dahin können Vorausleistungen nach § 6 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes erhoben werden.

(2) Für Schäden innerhalb der Wohnungen haften die durch Einweisungsverfügung ausgewiesenen Personen gem. den

(2) Für Schäden innerhalb der Wohnungen haften

<p>Vorschriften der §§ 823 ff. BGB, sofern kein Dritter den Schaden verursacht hat.</p>	<p>die durch Einweisungsverfügung eingewiesenen Personen gem. den Vorschriften der §§ 823 ff. BGB, sofern kein Dritter den Schaden verursacht hat.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 7 (Ordnungswidrigkeit)</p> <p>(1) Ordnungswidrig im Sinne des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig, Personen ohne Genehmigung des Bürgermeisters dort den Aufenthalt in der Übergangsheimen gestattet, oder gegen folgende Bestimmungen der vom Bürgermeister erlassenen Benutzungsordnung (BO) verstößt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schutz der Nachtruhe (§ 7 BO) • Verpflichtung zur Teilnahme am gemeinschaftlichen Reinigen der Gemeinschaftsflächen (§ 9 der BO) • Veränderungen in den Wohnungen ohne vorherige Genehmigung des Bürgermeisters (§ 11 BO); • Verbot der Gewerbeausübung oder Tierhaltung in den Wohnungen (§ 14 BO) • Verbot der Lagerung von Abfall oder brennbaren Gegenständen in den Kellerräumen (§ 3 Abs. 2 BO). <p>(2) Ordnungswidrigkeiten nach diesen</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 (Ordnungswidrigkeit)</p> <p>(1) Ordnungswidrig im Sinne des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig, Personen ohne Genehmigung des Bürgermeisters dort den Aufenthalt in der Übergangsheimen gestattet, oder gegen folgende Bestimmungen der vom Bürgermeister erlassenen Benutzungsordnung (BO) verstößt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schutz der Nachtruhe (§ 7 BO) • Verpflichtung zur Teilnahme am gemeinschaftlichen Reinigen der Gemeinschaftsflächen (§ 9 der BO) • Veränderungen in den Wohnungen ohne vorherige Genehmigung des Bürgermeisters (§ 11 BO); • Verbot der Gewerbeausübung oder Tierhaltung in den Wohnungen (§ 14 BO) • Verbot der Lagerung von Abfall oder brennbaren Gegenständen in den Kellerräumen (§ 3 Abs. 2 BO). <p>(2) Ordnungswidrigkeiten nach diesen</p>	

<p>Bestimmungen können mit einer Geldbuße bis zu 500,00 EUR bei vorsätzlicher und bis zu 250,00 EUR bei fahrlässiger Zuwiderhandlung geahndet werden.</p>	<p>Bestimmungen können mit einer Geldbuße bis zu 500,00 EUR bei vorsätzlicher und bis zu 250,00 EUR bei fahrlässiger Zuwiderhandlung geahndet werden.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 8 (Beendigung des Nutzungsverhältnisses)</p> <p>(1) Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses ist durch schriftliche Anzeige beim Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales mindestens eine Woche vor dem Auszug anzuzeigen. Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses sowie bei Versagung oder Entziehung des Nutzungsrechts hat der Benutzer die Unterkunft vollständig geräumt und sauber (besenrein) einschließlich aller Schlüssel zurückzugeben.</p> <p>(2) Soweit die Benutzung der Unterkunft über den angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, kann der Bürgermeister die Räumung auf Kosten des Benutzers veranlassen. Das Benutzungsverhältnis endet dann mit der Räumung der Wohnung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 (Beendigung des Nutzungsverhältnisses)</p> <p>(1) Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses ist durch schriftliche Anzeige beim Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales mindestens eine Woche vor dem Auszug anzuzeigen. Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses sowie bei Versagung oder Entziehung des Nutzungsrechts hat der Benutzer die Unterkunft vollständig geräumt und sauber (besenrein) einschließlich aller Schlüssel zurückzugeben.</p> <p>(2) Soweit die Benutzung der Unterkunft über den angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, kann der Bürgermeister die Räumung auf Kosten des Benutzers veranlassen. Das Benutzungsverhältnis endet dann mit der Räumung der Wohnung.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 9 (Verwaltungszwang)</p> <p>Zur Durchsetzung der Maßnahmen nach dieser Satzung sind die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 (Verwaltungszwang)</p> <p>Zur Durchsetzung der Maßnahmen nach dieser Satzung sind die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW</p>	

<p>anzuwenden. Insbesondere können notwendige Maßnahmen oder Verlegungen durch Sofortvollzug gem. § 55 Abs. 2 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW - VwVG NRW) in der derzeit rechtsgültigen Fassung durchgesetzt werden.</p>	<p>anzuwenden. Insbesondere können notwendige Maßnahmen oder Verlegungen durch Sofortvollzug gem. § 55 Abs. 2 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW - VwVG NRW) in der derzeit rechtsgültigen Fassung durchgesetzt werden.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 10 (Rechtsverbindlichkeit)</p> <p>(1) Die Satzung tritt zum 01.11.2014 in Kraft.</p> <p>(2) Die Satzung über die Benutzung der Übergangsheime der Stadt Erkelenz für die vorläufige Unterbringung von Spätaussiedlern und ausländischen Flüchtlingen vom 17.12.2008 tritt mit Ausnahme der Häuser Bauhof 35 und 36, für die die Satzung bis zum 31.01.2014 gilt, mit Ablauf des 31.10.2014 außer Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 (Rechtsverbindlichkeit)</p> <p>(1) Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.11.2014 in Kraft.</p> <p>(2) Die <i>Satzung über die Benutzung der Übergangsheime der Stadt Erkelenz für die vorläufige Unterbringung von Spätaussiedlern und ausländischen Flüchtlingen</i> vom 18.12.2014 tritt rückwirkend zum 01.11.2014 außer Kraft.</p>	

Anlage

zur Satzung über die Benutzung der Übergangsheime der Stadt Erkelenz für die vorläufige Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen und Spätaussiedlern vom 00.12.2017

Gebührentarife

Nr	Objekt	Zeitraum			Gebühr pro m ² Wohnfläche der belegten Räume	Gebühr pro m ² Gesamtwohnfläche	Gebühr pro Person einschl. Stromkosten	Gebühr pro Person ohne Stromkosten
		vom	bis zum	ab dem				
01	Neuhaus 46	01.11.2014	31.12.2017		16,68 €			
02	Neuhaus 46			01.01.2018	19,48 €			
03	Neuhaus 46a	01.11.2014	31.12.2017		10,90 €			
04	Neuhaus 46a			01.01.2018	17,84 €			
05	Neuhaus 48/50 alt	01.11.2014	31.12.2017		3,50 €			
06	Neuhaus 48/50 alt			01.01.2018	entfällt			
07	Neuhaus 50 Neubau			01.09.2016	36,89 €			
08	Wohnung Bauxhof 38/5	01.11.2014	31.12.2017			7,84 €		
09	Wohnung Bauxhof 38/5			01.01.2018		7,69 €		
10	Südpromenade 31			01.01.2015	23,17 €			
11	Genender Str. 98			01.01.2016	26,54 €			
12	Ferdinand-Clasen-Str. 4			01.01.2016	27,35 €			
13	Wohnung Landstr. 39			01.01.2015		7,25 €		
14	Hauptstr. 15, 1. Etage			01.10.2014			149,13 €	
15	Wohncontainer Katzemer Str. 2a			01.09.2016	50,85 €			
16	Wohncontainer R.-Lucas-Str. 1a			01.11.2016	50,85 €			
17	Wohncontainer Brüsseler-Allee 5			01.10.2017	40,12 €			
18	Lauerstr. 39			01.10.2016			155,18 €	
19	In Lövenich 19			01.06.2016		8,89 €		
20	Holzweiler Str. 70			01.01.2016			145,21 €	
21	Keyenberger Markt 6			01.07.2015			145,21 €	
22	Keyenberger Markt 11			01.10.2017			145,21 €	
23	In Kuckum 54, Wohnung 2			01.06.2017			145,21 €	
24	In Kuckum 54, Wohnung 3			01.10.2017			145,21 €	
25	Borschemicher Str. 20			01.10.2017			145,21 €	
26	Kölner Str. 74			01.09.2017			143,08 €	

